

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
Windpark Neusiedl Zaya 2**

**TEILGUTACHTEN
BIOLOGISCHE VIELFALT**

Verfasser:

Mag. Matthias Gattermayr, MSc

Mag. Dr. Oliver Stöhr

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Neusiedl Zaya 2 die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya.

Projektname: Windpark Neusiedl Zaya 2
 Projektwerberin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
 EVN-Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 Anzahl der WKAs: 2 WKAs
 Anlagentype: 2 x Vestas V162 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 169 m
 Gesamtnennleistung: 14,4 MW
 Bundesland: Niederösterreich
 Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

Das Vorhaben umfasst weiters:

- den Netzanschluss an das UW Neusiedl an der Zaya;
- die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme;
- die Kranstellflächen zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen und
- die Zufahrten zu den Anlagenstandorten.

Benachbarte Windparks

Windpark	Anlagenzahl	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Status
HAGN	20	82	108	bestehend
Maustrenk III	3	162	166	geplant
Maustrenk RI	8	162	166	geplant
Neusiedl-Zaya	5	66	86	bestehend
Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl/Zaya Süd	7	162	166,30	genehmigt (im Bau)
Prinzendorf III	10	136	132, 149, 166,	bestehend
Steinberg-Prinzendorf II	6	90	105	bestehend

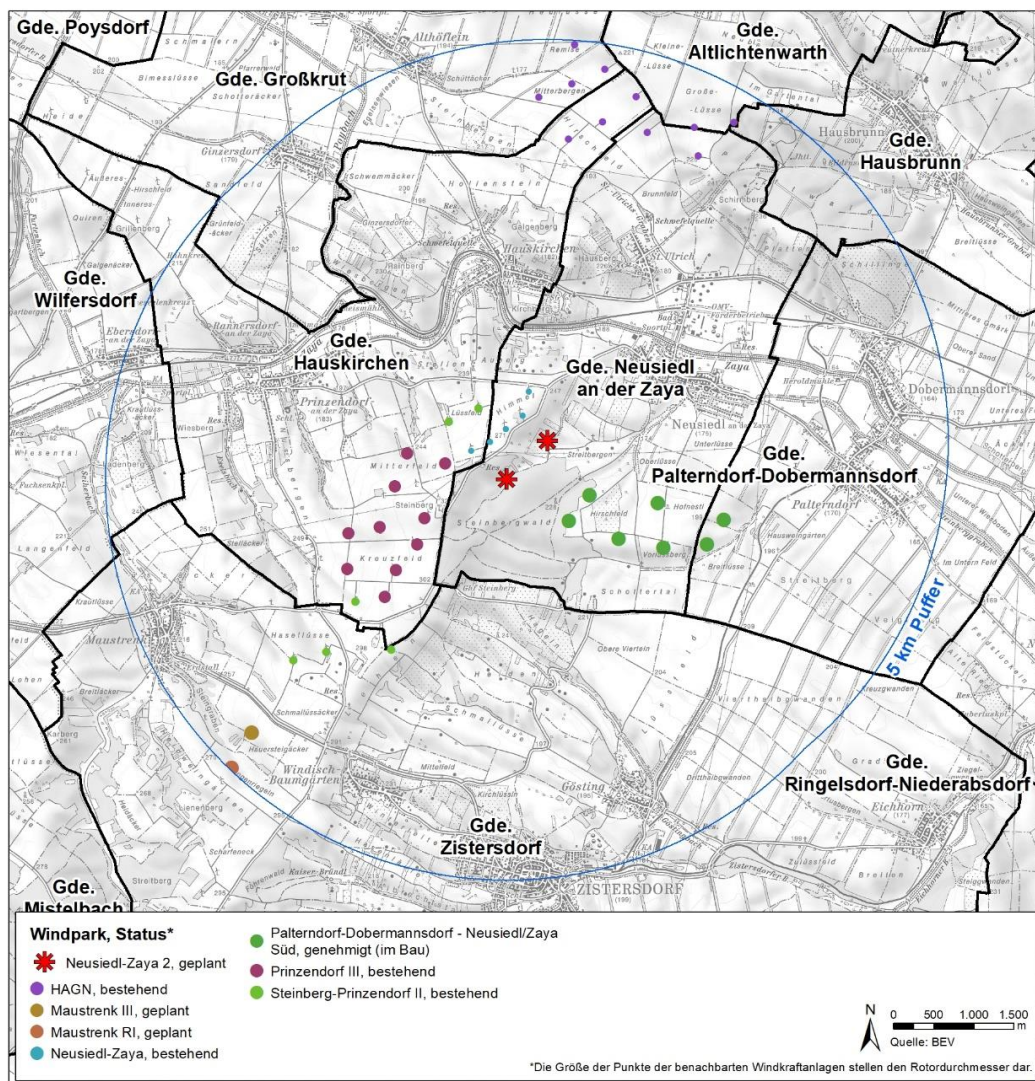
Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Palterndorf-Dobermannsdorf	Palterndorf	Verkabelung
	Dobermannsdorf	Verkabelung

Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V162 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	162 m
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Nabenhöhe ab GOK	169 m
Bauhöhe ab GOK	250 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s

GOK = Geländeoberkante



Übersicht – benachbarte Windparks

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
 - 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
 - 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter*

Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

2.1 Beurteilungsgrundlagen

Für die Erstellung des Teilgutachtens Biologische Vielfalt wurden folgende Datengrundlagen sowie Genehmigungsbestimmungen berücksichtigt:

- Einreichunterlagen der Projektwerberin vom 10.04.2024; insbesondere UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume V 3 vom 2.7.2024) inkl. Beilagen – *Anmerkung naSV: der UVE-Fachbeitrag wird im vorliegenden TGA – wie auch in der Urkundenvorlage der PW vom 03.07.2024 - als „V 3“ (Revision 3) geführt; der Original-Titel ist fälschlicherweise mit V 2 tituliert. Die Version V 2 stammt jedoch vom 04.04.2024.*
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974, idgF
- Artenschutzverordnung NÖ, 2005, idgF
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF
- FFH Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021). Europäische Kommission
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Europäische Kommission
- RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

2.2 Fachliteratur

ASCHWANDEN, J., STARK, H., PETER, D., STEURI, T., SCHMID, B. & LIECHTI, F. (2018): Bird collisions at wind turbines in a mountainous area related to bird movement intensities measured by radar. *Biological Conservation*, 220, pp. 228-236.

BDEW (2021): Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln an Windenergieanlagen gem. § 44 BNatSchG. Bewertungsmethode unter Heranziehung probabilistischer Ansätze. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., pp. 48.

- BERG, H.-M. & RANNER, A. (1997): Vögel (Aves). Eine Rote Liste der in Niederösterreich gefährdeten Arten. [1. Fassung 1995]. Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs, 4, pp. 1-184.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 107.
- BIRDLIFE (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich. Wien, pp. 40.
- BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BUßLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K. & MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg, pp. 128.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum Bd. 4. Cuvillier Verlag, Göttingen, pp. 457.
- BULLING, L., SUDHAUS, D., SCHNITTKER, D., SCHUSTER, E., BIEHL, J. & TUCCI, F. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen: Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BayNatSchG. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin, pp. 120.
- DENNER, M. (2017): Schutzgebietsnetzwerk NÖ - Handlungsbedarfs- und Prioritätenanalyse im Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“. i.A. der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltschutz. Hörersdorf, pp. 61.
- DENNER, M. (2019): Pflegemaßnahmen im Trockenrasen am Steinberg in Neusiedl/Zaya. Tätigkeitsbericht. i.A. Amt der NÖ Landesregierung. Hörersdorf, pp. 8.
- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 9. August 2023).
- DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M. & PROBST, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung). Egretta, 55, pp. 6-42.
- EK (2020): Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Europäische Kommission. Brüssel, pp. 203.
- EK (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission. pp. 136.
- GUEST, E. E., STAMPS, B. F., DURISH, N. D., HALE, A. M., HEIN, C. D., MORTON, B. P., WEAVER, S. P. & FRITTS, S. R. (2022): An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines. Animals, 12, pp. 13.
- HEIDJE, R. & BRINKMANN, R. (2018): Zeitliche Einschränkungen des Betriebes von Windenergieanlagen als Maßnahme des Fledermausschutzes. In: (ed): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen, Freiburg, Ettiswil, pp. 375-416.
- HUGGINS, B. (2021): Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als abgestuftes Schutzregime. *Natur und Recht*, 43, pp. 73-82.
- LINDEMANN, C., RUNKEL, V., KIEFER, A., LUKAS, A. & VEITH, M. (2018): Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen. Eine naturschutzfachliche Bewertung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 50, pp. 418-425.
- LOPUCKI, R., KLICH, D. & GIELAREK, S. (2017): Do terrestrial animals avoid areas close to turbines in functioning wind farms in agricultural landscapes? *Environ Monit Assess*, 343, pp. 11.
- MASDEN, E. A., HAYDON, D. T., FOX, A. D., FURNESS, R. W., BULLMAN, R. & DESHOLM, M. (2009): Barriers to movement: impact of wind farms on migrating birds. *Journal of Marine Science*, 66, pp. 746-753.
- MELBER, M., HERMANN, U., VOIGT, C. C., BACH, L., GEIGER, H., GIESE, C., GROSCHE, L., KAIPF, I., LINDEMANN, C., MEYER, F., RUNKEL, V. & SEEBENS-HOYER, A. (2023): Fledermausschutz an Windenergieanlagen. Aktueller Stand und Herausforderungen. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 55, pp. 30-37.
- PERROW, M. R. (2017): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and wind farms, conflicts and solutions*. Volume 1: Onshore. Potential effects. pp. 241-276.
- REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. *Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen*, pp. 243-259.
- SCHUMACHER, A., J., S. & TRAUTNER, J. (2021): Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL? *Recht der Umwelt*, pp. 61-64.
- SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs, Band 13. FORSTWIRTSCHAFT, B. F. L.-U., Graz, pp. 895.
- VOIGT, C. C., REHNIG, K., LINDECKE, O. & PETERSONS, G. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warmwhite light: Implications for the protection of nocturnal migrants. *Ecology and Evolution*, 8, pp. 9353-9361.
- WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung. Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. *BfN-Schriften*, 634, pp. 204.
- ZIMMERLING, R. J., POMEROY, A. C., D'ENTREMONT, M. V. & FRANCIS, C. M. (2013): Canadian estimate of bird mortality due to collisions and direct habitat loss associated with wind turbine developments. *Avian Conservation and Ecology*, 8, pp. 1-13.

2.3 Abkürzungsverzeichnis

BC	Batcorder
BL-Ö	BirdLife Österreich
BT	Biotoptyp
BV	Brutvogel

BVU	Brutvogel der Umgebung
FB	Fachbeitrag
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
ESG	Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet)
IBA	Important Bird Area
mBV	möglicher Brutvogel
NG	Nahrungsgast
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
PW	ProjektwerberIn = AntragstellerIn (hier: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.)
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area
TGA	Teilgutachten
UG	Untersuchungsgebiet
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
ÜF	Überflug
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WG	Wintergast
WP	Windpark

2.4 Lokalaugenschein

Am 07.06.2024 wurde durch M. Gattermayr ein Lokalaugenschein des Projektgebiets durchgeführt. Dabei wurden beide WEA-Standorte im Gelände besichtigt und eine Fotodokumentation angefertigt. Darüber hinaus wurde auch das Umfeld des Projektgebietes erkundet, um einen Eindruck des Gebiets aus naturkundefachlicher Sicht zu erhalten. Gezielte faunistische bzw. floristische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Etwaige Zufallsbeobachtungen wurden notiert und deren Ergebnisse fließen, sofern von Relevanz, in die Beurteilung mit ein.



Blickrichtung Westen auf die kleine, in Nord-Südrichtung verlaufende Geländekante. Rechts am Ende des hier sichtbaren Weges soll die WEA 02 errichtet werden (siehe nachfolgende Abbildung).



Blick auf den Standort der WEA 02 im Bereich des bestehenden Weingartens.



Blick Richtung Süden. Während westlich des Weges (im Foto rechts) eine kleinstrukturierte Kulturlandschaft vorliegt, befindet sich östlich des Weges (im Foto links) ein von Gebüsch dominiertes, naturnaher Graben.



Blickrichtung Südwesten entlang der geplanten Zuwegung zum Standort der WEA 01.



Blickrichtung Westen auf den Hang oberhalb der geplanten Zuwegung zum Standort der WEA 01.



Geplanter Standort der WEA 01, auf dem zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins Mais angebaut wurde.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume werden etwaige Lärmimmissionen in der Bau- sowie in der Betriebsphase für unterschiedliche Tierarten geprüft. Für Säugetiere werden in der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen und Beunruhigungen erwartet. Aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Störungen werden diese als nicht signifikant eingestuft. Basierend auf den Ergebnissen einer Rasterlärnkarte ist davon auszugehen, dass erhöhte Immissionen auf den unmittelbaren Nahbereich der WEA beschränkt sind. Dadurch sind nur geringe Effekte durch Schallimmissionen zu erwarten. Aus wildökologischer Sicht sind Maßnahmen zur Reduktion potenzieller Auswirkungen durch Lärm vorgesehen. Demnach werden lärmintensive Arbeiten nur während der Tageszeit durchgeführt. Weiters finden im Umfeld um die WEA 1 aufgrund der Nahelage zu Rotwildeinstandsgebieten keine lärmintensiven Arbeiten im September statt. In der Betriebsphase ist mit raschen Gewöhnungseffekten zu rechnen. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass Lärmimmissionen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu signifikanten Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten führen.

Gutachten:

Der Wirkfaktor Lärmimmission ist ausschließlich für Tierarten potenziell von Relevanz. Unter Berücksichtigung aktueller Literatur ergeben sich durch die während dem Bau bzw. dem Betrieb von WEA an Land verursachten Lärmemissionen im Vergleich zu anderen

Wirkfaktoren vergleichsweise geringe Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume (PERROW, 2017, EK, 2020). In der Bauphase sind im Bereich der Baustellen sowie des unmittelbaren Umfelds insbesondere einzelne Überlagerungseffekte von Vogelgesängen zu erwarten, welche jedoch nur temporär und nicht dauerhaft auftreten. Die für jagdbare Tiere vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommen auch anderen Tierarten zu Gute. Für andere Tierarten sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Während der Betriebsphase sind unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes keine messbaren zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Vögel sowie andere dort vorkommende Tiere zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass hier Gewöhnungseffekte eintreten und damit insgesamt keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden.

2. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Gutachten:

Verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte beziehen sich auf das Schutzgut Mensch. Aus tierökologischer Sicht sind dem naSV keine Grenz- bzw. Richtwerte bekannt, welche für die Beurteilung von Lärmimmissionen bei der Errichtung bzw. dem Betrieb von WEA anzuwenden wären.

3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?

Gutachten:

Es sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen und damit bleibende Schädigungen der im Umfeld vorkommenden Tierarten zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass die zum Einsatz kommenden Geräte sowie Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und damit auch etwaige Lärmimmissionen möglichst gering gehalten werden. Es ist damit von keiner Schädigung der im UG vorkommenden Tierarten durch Lärmimmissionen auszugehen.

4. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Gutachten:

Konkrete Restbelastungen werden für den Wirkfaktor Lärmeinwirkungen im UVE-FB nicht angeführt. Aus sachverständiger Sicht ist von geringen verbleibenden Restbelastungen auf die Tierwelt auszugehen. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind damit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

5. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht keine zusätzlichen Auflagenvorschläge bezüglich dem Risikofaktor Lärmeinwirkung erforderlich.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

- 1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Im Hinblick auf eine mögliche Scheuchwirkung durch Schattenwurf wird im UVE-FB bezüglich Säugetiere angeführt, dass dies bis dato nicht beobachtet wurde. Für andere Tiergruppen wird dies nicht weiter berücksichtigt.

Gutachten:

Der Wirkfaktor Schattenwurf spielt ausschließlich in der Betriebsphase eine Rolle. Aus vegetationskundlicher Sicht sind durch den entstehenden Schattenwurf aufgrund der Anlagenarchitektur keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Da Schattenwurf stets in Kombination mit anderen Störungen in der Betriebsphase, wie z.B. Lärm, Vibrationen, optische Beeinträchtigung durch den Mastfuß, Lebensraumveränderungen, Zunahme an Störungen durch Wartungsarbeiten etc. auftritt, sind etwaige Auswirkungen dieses Wirkfaktors losgelöst von diesen anderen Wirkfaktoren kaum messbar (LOPUCKI et al., 2017, PERROW, 2017). Auswirkungen auf Tiere im Umfeld von WEA durch den Schattenwurf alleine werden als sehr gering beurteilt. Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Leitfaden zu Windkraftprojekten der Europäischen Kommission, welcher „Schattenwurf“ nicht als wesentlichen Wirkfaktor für die Biologische Vielfalt ausweist (EK, 2020). Auch eine mehrjährige Untersuchung zum Einfluss von WEA auf Wiesenvögel kommt zum Ergebnis, dass Gastvögel wesentlich empfindlicher auf die Anwesenheit von WEA reagieren als Brutvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006). Dies lässt den Schluss zu, dass der Schattenwurf im Regelfall nicht zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählt. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch Gewöhnungseffekte bei jenen Individuen eintreten, welche sich häufig im Nahbereich von WEA aufhalten. Erhebliche

Auswirkungen auf Tiere und deren Lebensräume sind durch den in der Betriebsphase auftretenden Schattenwurf daher nicht zu erwarten.

2. *Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume werden zu diesem Wirkfaktor keine Maßnahmen umgesetzt.

Gutachten:

In Ermangelung von Maßnahmen entfällt eine gutachterliche Bewertung.

3. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich dem Risikofaktor Schattenwurf keine Maßnahmen erforderlich, zumal, wie bei der Frage 1 ausgeführt, dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund:

- a) Bauphase: Die Flächenbeanspruchung in der Bauphase beträgt insgesamt 6,63 ha. Der mit rd. 2,3 ha (ca. 35 %) größte Anteil entfällt dabei auf intensiv bewirtschaftete Äcker. Das Ausmaß an lt. Einreichunterlagen als mäßig oder hoch sensiblen eingestuftem Biotoptypen, welche temporär beeinträchtigt werden, beträgt insgesamt rd. 2,4 ha (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Flächenbeanspruchung der einzelnen Biotoptypen in der Bauphase inkl. Angabe der Sensibilität.
Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 70 ff

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoptypenfläche gesamt (m ²)	Beanspruchung temporär (m ²)
01 - Intensiv bewirtschafteter Acker	gering	472036	23041
02-Wildacker	gering	14785	6138
03-Nährstoffarmer Ackerrain	hoch	3190	358
04-Ruderaler Ackerrain	gering	2309	54
05-Artenarme Ackerbrache	gering	28727	3129
06-Artenreiche Ackerbrache	mäßig	112343	9434

Biototyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biototypen- fläche gesamt (m ²)	Beanspru- chung tempo- rär (m ²)
07-Weingarten mit artenarmer Begleitvegetation	gering	28316	3677
08-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenrasen (FFH-LRT 6210)	hoch	7818	
09-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache (FFH-LRT 6210)	hoch	6215	895
10-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte (FFH-LRT 6210)	hoch	15418	896
11-Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen (FFH-LRT 6510)	mäßig	1096	
12-Intensivwiese der Tieflagen	gering	4840	504
13-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	23377	2114
14-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Gebüsche frischer Standorte	mäßig	4208	158
15-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Strauchmantel trocken-warmer Standorte	mäßig	1002	594
16-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Schlehengebüsch	mäßig	7246	1388
17-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte	mäßig	2285	
18-Einzelbusch und Strauchgruppe	mäßig	29	5
19-Laubbaum	mäßig	1376	11
20-Obstbaum	hoch	351	80
21-Obstbaumreihe und -allee/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	3156	946
22-Windschutzstreifen	gering	4556	37
23-Strauchhecke	hoch	1497	179
24-Strauchhecke/Ruderaler Ackerrain	hoch	377	27
25-Baum-/Strauchhecke	hoch	9013	1603
26-Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte	mäßig	7102	446
27-Neophytengebüsch	gering	1462	
28-Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	hoch	6132	1308

Biotoyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoypen- fläche gesamt (m ²)	Beanspru- chung tempo- rär (m ²)
28-Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	mäßig	734	
29-Feldgehölz aus standortsfremden Baumarten	gering	419	
30-Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 91G0)	gering	4746	
30-Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 91G0)	mäßig	230523	19
31-Steppenwald (FFH-LRT 91I0)	sehr hoch	30305	
32-Steppenwald (FFH-LRT 91I0)/Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache (FFH-LRT 6210)	sehr hoch	21732	
33-Robinienforst	gering	12083	1512
34-Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten/Robinienforst	gering	3825	70
35-Laubbaumforst aus sonstigen nichtheimischen Arten	gering	1235	
36-Naturferner Teich und Tümpel	gering	21	
37-Begradigter Tieflandbach/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht	mäßig	457	49
38-Begradigter Tieflandbach/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	1907	96
39-Sport-, Park- und Gartenrasen/Junger Baumbestand in Park und Garten	gering	1509	
40-Befestigte Straße	gering	6453	486
41-Befestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	gering	25498	3175
42-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	mäßig	12869	3719
43-Unbefestigter Rad- und Fußweg	mäßig	326	115
44-Sonstiges Gebäude/Junger Baumbestand in Park und Garten	gering	616	
45-Masten und Sender	gering	126	
46-Befestigte Freifläche	gering	1383	
47-Mauer ohne Vegetation/Neophytengebüsch	gering	35	
Summe		1127064	66263

In der Bauphase kommt es zudem zur Beanspruchung von Individuen folgender wertgebender Pflanzenarten: *Chamaecytisus supinus*, *Iris pumila*, *Linum hirsutum*, *Peucedanum oreoselinum*, *Veronica spicata* und *Vicia pisiformis*.

Als Ausgleich für den Verlust von mäßig bis hoch sensiblen Flächen in der Bau- und Betriebsphase ist die Anlage von 2,214 ha des BT Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage), die Aufforstung von

0,3 ha des BT Laubbaumfeldgehölz aus standortsgerechten Schlußbaumarten mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft und die Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes im Ausmaß von mind. 5,373 m² geplant. All diese Ausgleichsmaßnahmen werden von den Fachberichtserstellern mit der Maßnahmenwirkung „hoch“ beurteilt, sodass sich geringe Resterheblichkeiten ergeben.

Aus tierökologischer Sicht werden die temporären Lebensraumverluste getrennt nach Tiergruppe dargestellt.

Betreffend die Gruppe der Insekten (hier: Heuschrecken und Schmetterlinge) gehen lt. Einreichunterlagen in der Bauphase für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und für die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) jeweils rd. 1,5 ha Lebensraum verloren. Weiters werden in der Bauphase rd. 0,18 ha des Lebensraumes des Karst-Weißlings (*Pieris manni*) tangiert; der Russische Bär (*Euplagia quadripunctaria*) wurde lediglich als Nahrungsgast am Rand des FFH-Gebietes im Bereich WEA 1 festgestellt. Aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen M1 und M3 aus dem Bereich Pflanzen und deren Lebensräume werden nach Ansicht der Fachbereichsersteller Nahrungshabitat- und Ausweichflächen zur Verfügung gestellt, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Herpetofauna: Im Rahmen der Erhebungen zur UVE wurden Springfrosch, Zauneidechse und Teichmolch im UG nachgewiesen. Wechselkröte, Erdkröte, Seefrosch, Blindschleiche und Ringelnatter werden als potenziell vorkommende Arten für das UG genannt. Für Amphibien relevante Flächen werden nur kleinflächig beansprucht; in relevante Reproduktionsgewässer wird nicht eingegriffen. Für die Wechselkröte wird die Beanspruchung potenzieller Lebensräume in der Bauphase mit 2000 m² angeführt, für den Springfrosch liegt er bei rd. 0,6 ha. Für die Schlingnatter wird die temporäre Beanspruchung potenzieller Lebensräume mit 2000 m² angegeben. Das Eingriffsausmaß in Lebensräume der Herpetofauna wird mit „gering“ eingestuft, demzufolge ergibt sich eine maximal geringe Eingriffserheblichkeit. Zusammenfassend wird von einem unerheblichen Eingriff ausgegangen.

Säugetiere (exkl. Fledermäuse): Innerhalb des Vorhabensgebietes wurden keine der beiden potenziell vorkommenden, hoch sensiblen Arten Feldhamster und Ziesel

nachgewiesen. Im Rahmen der Bauphase werden „*keine Flächen beansprucht, die bedeutende Säugetier-Lebensräume*“ darstellen.

Vögel: In den Einreichunterlagen wird ausgeführt, dass „*temporäre Lebensraumverluste durch die Flächenbeanspruchung gegeben*“ sind. Eine weitere Konkretisierung bzw. Quantifizierung erfolgt in den Artkapiteln der einzelnen Vogelarten. Diese in der UVE im Fließtext angeführten temporären Lebensraumverluste betragen zwischen 3,2 ha (Kaiseradler, Seeadler) und 3,6 ha (Milane, Weihen, Bienenfresser, Uhu, Raubwürger, Grauammer und Sperbergrasmücke). Die Auswirkungen werden bei der Grauammer und der Sperbergrasmücke als „mittel“ angegeben, bei allen anderen Arten werden die temporären Lebensraumverluste aus Sicht des FB-Erstellers mit „gering“ eingestuft.

Fledermäuse: In der Bauphase ist von Verlusten potenzieller Quartiere sowie durch Verlust von Nahrungsflächen durch die Montage- und Errichtungsflächen und den Zuwegebau auszugehen. Hinzu kommen Lebensraumveränderungen, welche allesamt als gering beurteilt werden.

b) Betriebsphase

In der Betriebsphase beträgt die gesamte Flächenbeanspruchung rd. 1,39 ha. Das Ausmaß an lt. Einreichunterlagen als mäßig oder hoch sensiblen eingestuftem Biototypen, welche während der Betriebsphase beansprucht werden, beträgt insgesamt rd. 0,38 ha (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung der einzelnen Biotoptypen in der Betriebsphase inkl. Angabe der Sensibilität. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 73 ff

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoptypen- fläche ge- samt (m ²)	Beanspru- chung perma- nent (m ²)
01 - Intensiv bewirtschafteter Acker	gering	472036	1964
02-Wildacker	gering	14785	1843
03-Nährstoffarmer Ackerrain	hoch	3190	170
04-Ruderaler Ackerrain	gering	2309	3
05-Artenarme Ackerbrache	gering	28727	3
06-Artenreiche Ackerbrache	mäßig	112343	162
07-Weingarten mit artenarmer Begleitvegetation	gering	28316	2538
08-Kontinentaler basenreicher Mäh-Halbtrockenra- sen (FFH-LRT 6210)	hoch	7818	14
09-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbra- che (FFH-LRT 6210)	hoch	6215	
10-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbra- che/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte (FFH-LRT 6210)	hoch	15418	
11-Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen (FFH-LRT 6510)	mäßig	1096	
12-Intensivwiese der Tieflagen	gering	4840	20
13-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlosse- ner Vegetation	mäßig	23377	87
14-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlosse- ner Vegetation/Gebüsche frischer Standorte	mäßig	4208	
15-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlosse- ner Vegetation/Strauchmantel trocken-warmer Standorte	mäßig	1002	91
16-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlosse- ner Vegetation/Schlehengebüsch	mäßig	7246	

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoptypen- fläche ge- samt (m ²)	Beanspru- chung perma- nent (m ²)
17-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte	mäßig	2285	
18-Einzelbusch und Strauchgruppe	mäßig	29	
19-Laubbaum	mäßig	1376	3
20-Obstbaum	hoch	351	27
21-Obstbaumreihe und -allee/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	3156	576
22-Windschutzstreifen	gering	4556	
23-Strauchhecke	hoch	1497	26
24-Strauchhecke/Ruderaler Ackerrain	hoch	377	2
25-Baum-/Strauchhecke	hoch	9013	1009
26-Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte	mäßig	7102	33
27-Neophytengebüsch	gering	1462	3
28-Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	hoch	6132	340
28-Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten	mäßig	734	32
29-Feldgehölz aus standortsfremden Baumarten	gering	419	
30-Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 91G0)	gering	4746	
30-Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald (FFH-LRT 91G0)	mäßig	230523	
31-Steppenwald (FFH-LRT 91I0)	sehr hoch	30305	
32-Steppenwald (FFH-LRT 91I0)/Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache (FFH-LRT 6210)	sehr hoch	21732	
33-Robinienforst	gering	12083	
34-Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten/Robinienforst	gering	3825	
35-Laubbaumforst aus sonstigen nichtheimischen Arten	gering	1235	4
36-Naturferner Teich und Tümpel	gering	21	
37-Begradigter Tieflandbach/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässer und Landröhricht	mäßig	457	
38-Begradigter Tieflandbach/Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	1907	

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Biotoptypen- fläche ge- samt (m ²)	Beanspru- chung perma- nent (m ²)
39-Sport-, Park- und Gartenrasen/Junger Baumbestand in Park und Garten	gering	1509	
40-Befestigte Straße	gering	6453	1018
41-Befestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	gering	25498	2710
42-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	mäßig	12869	1195
43-Unbefestigter Rad- und Fußweg	mäßig	328	
44-Sonstiges Gebäude/Junger Baumbestand in Park und Garten	gering	616	3
45-Masten und Sender	gering	126	
46-Befestigte Freifläche	gering	1383	
47-Mauer ohne Vegetation/Neophytengebüsch	gering	35	
Summe		1127064	13876

In der Bauphase kommt es lt. den Fachberichtserstellern zu keiner Beanspruchung wertgebender Pflanzenarten.

Als Ausgleich für den Verlust von mäßig bis hoch sensiblen Flächen in der Bau- und Betriebsphase ist die Anlage von 2,214 ha des BT Artenreiche Ackerbrache auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage), die Aufforstung von 0,3 ha des BT Laubbaumfeldgehölz aus standortgerechten Schlußbaumarten mit Beimischung von Obstbaumarten möglichst lokaler/regionaler Herkunft und die Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes im Ausmaß von mind. 5.373 m² geplant. All diese Ausgleichsmaßnahmen werden von den Fachberichtserstellern mit der Maßnahmenwirkung „hoch“ beurteilt, sodass sich geringe Resterheblichkeiten ergeben.

Die Lebensraumverluste aus tierökologischer Sicht werden nachfolgend getrennt nach den Artengruppen dargestellt.

Betreffend die Gruppe der Insekten (hier: Heuschrecken und Schmetterlinge) gehen lt. Einreichunterlagen in der Betriebsphase für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und für die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) jeweils rd. 192 m² Lebensraum verloren. Weiters werden in der Bauphase 14 m² des Lebensraumes des Karst-Weißlings (*Pieris manni*) tangiert; der Russische Bär (*Euplagia quadripunctaria*) wurde lediglich als Nahrungsgast am Rand des FFH-Gebietes im Bereich WEA 1 festgestellt. Aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen M1 und M3 aus dem Bereich Pflanzen und deren Lebensräume werden nach Ansicht der Fachbereichsersteller Nahrungshabitat- und Ausweichfläche zur Verfügung gestellt, sodass keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Herpetofauna: Für Amphibien relevante Flächen werden in der Betriebsphase nur sehr kleinflächig beansprucht; in relevante Reproduktionsgewässer wird nicht eingegriffen. Für die Wechselkröte wird die Beanspruchung potenzieller Lebensräume in der Betriebsphase mit 14 m² angeführt, für den Springfrosch liegt er bei rd. 0,2 ha. Für die Schlingnatter wird die Beanspruchung potenzieller Lebensräume mit 14 m² angegeben. Das Eingriffsausmaß in Lebensräume der Herpetofauna wird mit „gering“ eingestuft, demzufolge ergibt sich eine maximal geringe Eingriffserheblichkeit. Zusammenfassend wird von einem unerheblichen Eingriff ausgegangen.

Säugetiere (exkl. Fledermäuse): Aufgrund fehlender Nachweise hoch sensibler Säugetierarten kommt es in der Betriebsphase zu keinen direkten Lebensraumverlusten.

Vögel: Die dauerhaften Lebensraumverluste betragen aus Sicht der UVE-FB Ersteller zwischen 0,4 ha (See- und Kaiseradler) und 0,7 ha (Sperbergrasmücke, Grauammer, Raubwürger, Uhu, Bienenfresser, Weihen, Wespenbussard, Milane). Diese Verluste werden für sämtliche Vogelarten als „gering“ bewertet.

Fledermäuse: In der Betriebsphase ist im Bereich der Stellflächen sowie der Zuwegung von dauerhaften Lebensraumverlusten auszugehen. Hinzu kommt eine „Habitatentwertung“ im Nahbereich zu den WEAs. Die Auswirkungen durch den Lebensraumverlust werden nicht genauer quantifiziert.

Gutachten:

a) Bauphase

Da die Planung der Umweltmaßnahmen in der UVE hinsichtlich der Biotoptypen bau- und betriebsphasenübergreifend erfolgte, werden nachfolgend ebenso die Bauphase und die Betriebsphase gemeinsam behandelt.

Die Sensibilitätsbewertung nach RVS für die Biotoptypen ist aus gutachterlicher Sicht über weite Strecken nachvollziehbar. Für folgende Einzelfläche wird jedoch im Vergleich zum Fachbericht von einer höheren Einstufung ausgegangen:

- BT 06 Artenreiche Ackerbrache, Einzelflächen-ID 52: Statt der im Fachbericht angeführten mäßigen Sensibilität ist aufgrund des Vorkommens von *Linum hirsutum*

(RLÖ: EN) von einer hohen Sensibilität auszugehen. In der Bauphase ergibt sich demnach auf dieser Fläche eine hohe Eingriffserheblichkeit.

Mit Ausnahme dieser Abweichung sind die im Fachbericht angeführten Eingriffserheblichkeiten für die Bauphase plausibel und nachvollziehbar. Das Flächenausmaß erheblicher Beanspruchung in der Bauphase beträgt in Summe 23.101 m² bzw. rd. 2,31 ha und betrifft folgende Biotoptypen: 03-Nährstoffarmer Ackerrain, 06-Artenreiche Ackerbrache, 09-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache (FFH-LRT 6210), 10-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte (FFH-LRT 6210), 13-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation, 14-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Gebüsche frischer Standorte, 18-Einzelbusch und Strauchgruppe, 20-Obstbaum, 23-Strauchhecke, 25-Baum-/Strauchhecke, 26-Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte, 28-Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlußbaumarten, 42-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain, 43-Unbefestigter Rad- und Fußweg.

Die erhebliche Beanspruchung der BT 09-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache (FFH-LRT 6210), 10-Kontinentale basenreiche Halbtrockenrasenbrache/Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte (FFH-LRT 6210) beträgt in der Bauphase 1.625 m², die Gesamtbeanspruchung dieser beiden aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Lebensräume ist mit 1.791 m² anzugeben. Da von einer Wiederherstellung/Rekultivierung dieser beiden Biotoptypen nach Bauende offensichtlich nicht auszugehen ist (im Fachbericht finden sich dazu keine entsprechenden Hinweise), sind diese Eingriffe als dauerhafte Flächenverluste zu werten. Als Ausgleich für diesen Eingriff ist im Projekt die Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes im Ausmaß von mind. 5.373 m² geplant – das entspricht einem Ausgleich von 1:3. Als Maßnahmenraum hierfür wurde für das FFH-Gebiet am Steinbergwald inkl. eines Umfeldpuffers von rd. 400 m im Fachbericht angeführt. Analysiert man diesen Maßnahmenraum, so beschränkt sich diese Maßnahme de facto auf einen rd. 5,3 ha großen, teils stark verbuschten Trockenrasen im Nordwesten des FFH-Gebietes (Maßnahmenraum vgl. Abbildung 1) in dem schon im März 2019 auf 0,7 ha Entbuschungsmaßnahmen durch die Agrargemeinschaft Neusiedl/Zaya stattfanden (DENNER, 2019). Laut mündlicher Auskunft des Gebietskenners und Schutzgebietsbetreuers Manuel Denner vom 25.06.2024, wurden auf dieser Fläche seit dem März 2021 keine Entbuschungs- bzw. Pflegemaßnahmen mehr gesetzt, sodass aus fachlicher Sicht weitere Pflegemaßnahmen zu empfehlen sind. Die im ggst. Projekt

geplante Pflegemaßnahme ist im Hinblick auf die Erhaltung dieses Trockenrasens grundsätzlich als geeignet und sinnvoll anzusehen, jedoch sind aus gutachterlicher Sicht folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Entbuschungsmaßnahmen sind auf mindestens 5.373 m² stark verbuschten Flächenanteilen (Gehölzdeckung mindestens 30 %) mit dem Ziel der Herstellung von artenreichen Trockenrasen durchzuführen. Die Entfernung von Einzelgehölzen auf mind. 5.373 m² bestehenden, nur wenig verbuschten Trockenrasen ist nicht zulässig. Ebenso sind maßnahmenbedingte Eingriffe in bestehende Flächen der LRT 91I0* und 91G0* im FFH-Gebiet am Steinbergwald nicht zulässig. Vorkommende Schlehen (*Prunus spinosa*) und Weißdorne (*Crataegus sp.*) sind nach Möglichkeit als Einzelgehölze bzw. kleinere Gebüschinseln zu erhalten.
- Die Mahd hat sich nicht nur auf die mind. 5.373 m² entbuschten Trockenrasen zu beschränken, sondern soll alle derzeit mähbaren Trockenrasenanteile dieser im Nordosten des FFH-Gebietes am Steinberg befindlichen Fläche (GP 2243 KG Hauskirchen und GP 2067 KG Neusiedl/Zaya) umfassen. An das bewegte Mikrorelief der Fläche angepasstes Mähgerät ist zu verwenden. Alternativ zur Mahd ist auch eine angepasste, extensive Beweidung des Trockenrasens möglich.
- Das im Fachbericht angesprochene Maßnahmenkonzept ist bis spätestens 3 Monate nach rechtsgültigem Bescheid der Behörde vorzulegen. Erste Umsetzungsmaßnahmen auf der Fläche (d.h. Entbuschungen) sind vor Baubeginn durchzuführen. Danach ist mit der Mahd (bzw. alternativ: Beweidung) entsprechend dem Pflegekonzept zu starten.
- Sollte diese Maßnahmenfläche nicht verfügbar sein, ist die Maßnahme innerhalb eines 5 km Puffers um die geplanten WEA umzusetzen.
- Die Pflegemaßnahmen sind über die Betriebsdauer des WP Neusiedl an der Zaya aufrecht zu erhalten.

Diese Vorgaben sind als Auflagenvorschlag (s.u.) formuliert.



Abbildung 1: Abgrenzung des potenziellen Maßnahmenraums zur Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes innerhalb des FFH-Gebietes „Weinviertler Klippenzone, Teil Steinbergwald (Kartengrundlage: NÖ Atlas).

Das Flächenausmaß erheblicher Beanspruchung in der Betriebsphase beträgt in Summe 3346 m² bzw. rd. 0,34 ha und betrifft folgende Biotoptypen: 06-Artenreiche Ackerbrache, 15-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Strauchmantel trocken-warmer Standorte, 16-Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Schlehengebüsch, 19-Laubbaum, 20-Obstbaum, 21-Obstbaumreihe und -allee/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, 23-Strauchhecke, 24-Strauchhecke/Ruderaler Ackerrain, 25-Baum-/Strauchhecke, 28-Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlußbaumarten und 42-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain. Die im Projekt geplanten Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation dieser betriebsphasenbedingten erheblichen Eingriffe wie auch zur Kompensation der bauphasebedingten

erheblichen Eingriffe (exkl. der Eingriffe in die Trockenrasenbrachen, s.o.) sind aus gutachterlicher Sicht als geeignet und ausreichend anzusehen. Aus gutachterlicher Sicht ergänzende Vorgaben an diese Maßnahmen werden als Auflagenvorschläge definiert.

Im Hinblick auf die Insekten (hier: Tagfalter und Heuschrecken) können die im Befund dargestellten Flächenverluste in der Bauphase durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen M1, M2 und M3 kompensiert werden. Mit dem unten definierten Auflagenvorschlag einer weitgehend biotoptypidenten Rekultivierung kann darüberhinaus zumindest von einer teilweisen Wiederherstellung der temporär tangierten Lebensräume ausgegangen werden. Im Hinblick auf die FFH-Insektenarten des FFH-Gebietes „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) wird auf die untigen Absätze in der Naturverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Herpetofauna: Die Angaben in der UVE können aus sachverständiger Sicht nachvollzogen werden. Die Lebensraumverluste in der Bauphase werden mit den Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bereich Pflanzen und deren Lebensräume, die auch den Arten der Herpetofauna zu Gute kommen, weitgehend kompensiert. Konkretisierend zu den projektimmanenten Maßnahmen wird die Anlage von 6 Ast- und Totholzhaufen als Lebensraumrequisite für die Herpetofauna vor Baubeginn vorgeschlagen (vgl. Auflagenvorschläge). Mit dem unten definierten Auflagenvorschlag einer weitgehend biotoptypidenten Rekultivierung kann zumindest von einer teilweisen Wiederherstellung der temporär tangierten Lebensräume ausgegangen werden. Im Hinblick auf das Schutzgut Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ wird auf die untigen Absätze in der Naturverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Aus Sicht der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) ist mit einem temporären, direkten Lebensraumverlust während der Bauphase von insgesamt rd. 6,6 ha zu rechnen. Zusätzlich ist aufgrund der mit der Bauphase einhergehenden Störungen auch mit indirekten Lebensraumverlusten zu rechnen. Wie aus den Einreichunterlagen hervorgeht, sind dabei keine Lebensräume hoch sensibler Arten wie Feldhamster oder Ziesel betroffen. Im Umfeld um die WEA-Standorte sind noch weitere, ungestörte Lebensräume vorhanden, sodass ein temporäres Ausweichen anzunehmen ist. Die Bauzeit beschränkt sich zudem auf eine Fortpflanzungsperiode. Insgesamt sind in der Bauphase daher keine maßgeblichen Auswirkungen auf diese Tiergruppe durch Lebensraumverluste zu erwarten.

Die temporären Lebensraumverluste aus ornithologischer Sicht umfassen rd. 6,6 ha. Als wertvolle Flächen sind dabei insbesondere die Ackerbrachen, der Wildacker, die Halbtrockenrasen, Strauchhecken sowie die Ruderalfluren zu nennen, da diese für vergleichsweise seltene Arten wie etwa Grauammer oder Sperbergrasmücke einen wichtigen Nahrungs- als auch Fortpflanzungslebensraum darstellen. Neben den direkten Lebensraumverlusten sind aufgrund der Störungen während der Bauzeit auch weitere indirekte Lebensraumverluste zu erwarten. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Kompensationsmaßnahmen sowie der vergleichsweise kurzen Bauzeit von einer Vegetations- bzw. Fortpflanzungsperiode können die Verluste ornithologisch wertvoller Lebensräume kompensiert werden bzw. werden dadurch keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Aus Sicht der Fledermäuse sind v.a. Bäume, welche als potenzielle Quartiere gelten, relevante Lebensräume. Hinzu kommen Lebensraumverluste von wertvollen Nahrungsflächen, wobei auch hier wie bei den Vogelarten v.a. die extensiv genutzten Flächen sowie Brachen anzuführen sind. Durch die Umsetzung von Maßnahmen kann der Verlust dieser Flächen kompensiert werden.

b) Betriebsphase

Im Hinblick auf die Insekten (hier: Tagfalter und Heuschrecken) können die im Befund dargestellten Flächenverluste in der Betriebsphase durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen M1, M2 und M3 kompensiert werden. Mit dem unten definierten Auflagenvorschlag einer weitgehend biotoptypidenten Rekultivierung kann darüber hinaus zumindest von einer teilweisen Wiederherstellung der temporär tangierten Lebensräume ausgegangen werden. Im Hinblick auf die FFH-Insektenarten des FFH-Gebietes „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) wird auf die Naturverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Herpetofauna: Die Angaben in der UVE können aus sachverständiger Sicht nachvollzogen werden. Die sehr geringen Lebensraumverluste in der Betriebsphase werden mit den Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bereich Pflanzen und deren Lebensräume, die auch den Arten der Herpetofauna zu Gute kommen, kompensiert. Zusätzlich werden Ast- und

Totholzhaufen bei den neuen WEA-Stellflächen als Lebensraumrequisite für die Herpetofauna angelegt. Mit dem unten definierten Auflagenvorschlag einer weitgehend biototypidenten Rekultivierung kann darüber hinaus zumindest von einer teilweisen Wiederherstellung der temporär tangierten Lebensräume ausgegangen werden. Im Hinblick auf das Schutzgut Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebietes „Weinviertel Klippenzone“ wird auf die Naturverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Die dauerhaften Lebensraumverluste betreffend die Säugetiere (exkl. Fledermäuse) betragen insgesamt rd. 1,4 ha. Wertvolle Flächen aus Sicht dieser Tiergruppe umfassen dabei v.a. Hecken, Brachen sowie Ruderalfluren, da diese neben Deckung auch zur Aufnahme von Nahrung dienen. Insgesamt können diese Lebensraumverluste durch die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Aus Sicht der im Gebiet vorkommenden Vogelarten umfassen wertvolle Lebensräume insbesondere die extensiv bewirtschafteten Flächen sowie Ruderalfluren, Hecken und Bracheflächen. Das Gesamtausmaß der direkten Lebensraumverluste wird in der Betriebsphase auf rd. 0,5 ha geschätzt. Da es sich um ein derzeit sehr störungsarmes Gebiet handelt, sind zusätzliche indirekte Effekte durch zu erwartende Störungen anzunehmen. Die dauerhaften Verluste von wertvollem Brut- und Nahrungslebensraum werden durch die projektimmanenten Maßnahmen (vgl. Maßnahmen M1-M3) kompensiert.

Betreffend die Gruppe der Fledermäuse beschränken sich die Lebensraumverluste auf die unmittelbaren Standorte der beiden WEA. Für bodennah jagende Arten sind diese Verluste als gering zu beurteilen bzw. profitieren diese Arten auch von der Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für andere Tierarten. Mögliche dauerhafte Verluste von potenziellen Höhlenbäumen beschränken sich auf einzelne Bäume und können erforderlichenfalls durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen vermieden werden (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschlag naSV).

2. *Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:*

a) *Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?*

Befund:

Konkrete Aussagen, ob es durch die Errichtung der Anlagen auf Änderungen des Kleinklimas kommt, finden sich in den Einreichunterlagen nicht.

Gutachten:

Aufgrund der im Bereich der Anlagenstandorte vorhandenen Hanglagen sind Veränderungen der Oberflächenform anzunehmen. Kleinräumig ist insbesondere im Umfeld um die beiden WEAs eine geringfügige Änderung des Mikroklimas anzunehmen, da diese Flächen zukünftig als Schotterflächen ausgebildet werden und zudem im Gegensatz zum Ist-Zustand zukünftig als ebene Fläche ausgeführt werden. Maßgebliche Veränderungen des Kleinklimas sind dadurch aus Sicht der Biologischen Vielfalt nicht zu erwarten. Änderungen der Oberflächenform treten sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auf, werden aus Sicht der Biologischen Vielfalt jedoch nicht als maßgeblich eingestuft.

b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Bei den Pflanzenarten wurden 11 gefährdete Taxa im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tabelle 3).

Tabelle 3: Nachgewiesene Pflanzenarten der Roten Liste im UG

Dt. Name	Wiss. Name	RLÖ	RL Pann
Frühlings-Adonisröschen	<i>Adonis vernalis</i>	VU	VU
Kopf-Geißklee	<i>Chamaecytisus supinus</i>	NT	VU
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>	LC	VU
Zwerg-Schwertlilie	<i>Iris pumila</i>	VU	VU
Zottel-Lein	<i>Linum hirsutum</i>	EN	EN
Acker-Wachtelweizen	<i>Melampyrum arvense</i>	VU	VU
Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>	NT	VU
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	LC	EN
Ähren-Blauweiderich	<i>Veronica spicata</i>	VU	VU
Erbsen-Wicke	<i>Vicia pisiformis</i>	VU	VU
Feinblatt-Vogel-Wicke	<i>Vicia tenuifolia</i>	VU	VU

An in NÖ. geschützten (pflückgefährdeten) Arten wurden *Adonis vernalis*, *Iris pumila* und *Typha latifolia* nachgewiesen.

Im Eingriffsbereich des Vorhabens (WEA 1) kommt *Iris pumila* mit ca. 10 Trieben auf einer Böschung vor. Die Individuen dieser Art im Baubereich werden vor Baubeginn geborgen und an einen Ersatzstandort außerhalb des Baubereiches verpflanzt. Zudem kommt es zu einer bauphasenbedingten Beanspruchung von *Chamaecytisus supinus*, *Linum hirsutum*, *Peucedanum oreoselinum*, *Veronica spicata* und *Vicia pisiformis*. In der Betriebsphase werden keine wertgebenden Pflanzenarten tangiert.

Insekten: Im Rahmen der Erhebungen zur UVE wurden 23 Heuschrecken und 34 Tagfalterarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die allermeisten dieser Arten sind österreichweit ungefährdet, Ausnahmen hierzu stellen die Nachweise von *Pieris mannii* (EN), *Lycaena dispar* (LC, aber FFH-Anhänge II und IV) und *Calliptamus italicus* (VU) dar. Die genannten Arten sind zusammen mit dem nachgewiesenen Artkomplex *Colias hyale/alfacariensis/crocea* sowie den Arten *Lysandra bellargus*, *Polyommatus coridon* und *Euplagia quadripunctaria* in NÖ. gesetzlich geschützt. Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gehen die FB-Ersteller von unerheblichen Eingriffen aus.

Herpetofauna: Im Rahmen der Erhebungen zur UVE wurden Springfrosch, Zauneidechse und Teichmolch im UG nachgewiesen. Wechselkröte, Erdkröte, Seefrosch, Blindschleiche und Ringelnatter werden als potenziell vorkommende Arten für das UG genannt. Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen gehen die FB-Ersteller von unerheblichen Eingriffen aus.

Betreffend die Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurde das Gebiet an einem Tag im Oktober 2021 sowie am 08.06.2023 begangen. Das UG entspricht dabei der Abgrenzung für die Biotopkartierung. Der Fokus der Erhebungen wurde auf die beiden potenziell vorkommenden Rote Liste Arten Feldhamster und Ziesel gelegt. Im Rahmen der Begehungen konnten keine dieser beiden Arten weder direkt noch indirekt nachgewiesen werden. Nachgewiesen sind ausschließlich häufige, weit verbreitete und damit auch ungefährdete Arten wie z.B. Reh, Feldhase, Eichhörnchen, div. Mausarten und div. Marderartige. In der Bauphase ist von Störwirkungen auf die dort vorkommenden Arten auszugehen. Aufgrund der zeitli-

chen Beschränkung der Arbeiten und des Vorhandenseins von Ausweichlebensräumen gehen die UVE-FB Ersteller jedoch von keinen „*signifikanten, dauerhaften Auswirkungen auf die vorhandenen Säugetierarten*“ aus. In der Betriebsphase ist im Vergleich zum Ist-Zustand von einer erhöhten Lärmbelastung auszugehen, welche einen geringen Effekt auf die Habitatnutzung hat. Es wird von raschen Gewöhnungseffekten ausgegangen. Ebenso wenig ist durch den Schattenwurf von Scheuchwirkungen auszugehen. Die UVE-FB Ersteller erwarten daher in der Betriebsphase für die Gruppe der Säugetiere „*keine Störungen mit signifikanten, dauerhaften Auswirkungen*“.

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurden in den Jahren 2020-2022 ornithologische Erhebungen durchgeführt. Weiters liegen Raumnutzungsdaten aus den Jahren 2013-2014 sowie 2021 aus früheren Erhebungen des Büros vor. Sofern diese das UG des gegenständlichen Vorhabens betreffen, wurden diese Daten ebenfalls in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt. Zur Erfassung von Großvogelhorsten fanden 2020 Erhebungen im Umfeld der beiden WEA statt. Erfasste Horste wurden zweimalig kontrolliert. 2021 erfolgte eine nochmalige Kontrolle der im Jahr 2020 festgestellten Horste. Zur Erfassung der Groß- und Greifvögel wurden Punkttaxierungen durchgeführt, welche ab April 2021 dem zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Leitfaden von BirdLife Österreich folgt. Aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse im Bereich der geplanten WEA 1 wurde dort kein Beobachtungspunkt eingerichtet. Für die Abdeckung des Prüfraumes wurden vier Punkte eingerichtet (vgl. Abbildung 2). Der Bereich südlich des Steinbergwaldes wurde im Rahmen der Untersuchungen für den WP Gösting abgedeckt. Aus Sicht der UVE-FB Ersteller ist damit eine „*hinreichende Abdeckung des Planungsgebiets und der angrenzenden Bereiche jedenfalls gewährleistet*.“

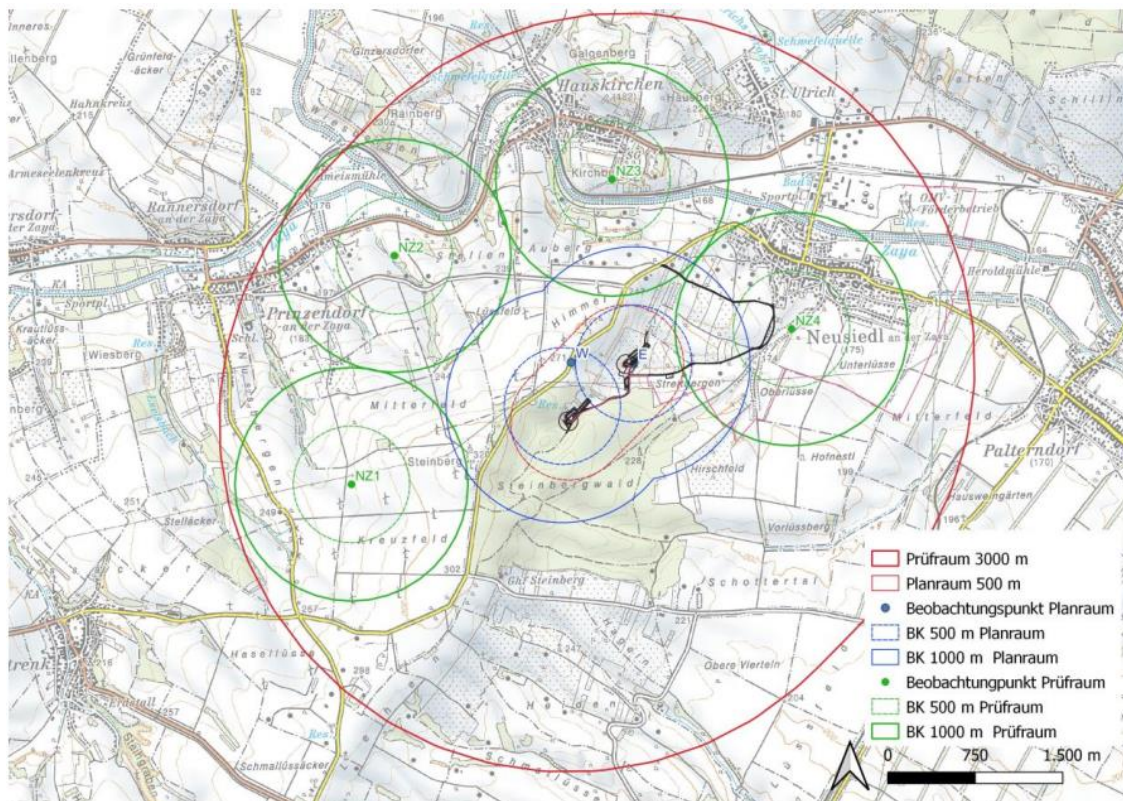


Abbildung 2: Darstellung des Planungs- und Prüfraumes inkl. Lage der Beobachtungspunkte für die Untersuchung der Raumnutzungsintensität windkraftrelevanter Vogelarten ab 2021. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 131.

Der Untersuchungsumfang betreffend die Raumnutzungsintensität nach BL-Ö Leitfadens an den in der Abbildung 2 dargestellten Punkten betrug im Zeitraum 08.05.2021 bis 10.04.2023 26 Erhebungstermine. Zur Erfassung der Eulen wurden im Frühjahr 2022 zusätzliche Begehungen durchgeführt. Am Punkt südlich des Steinbergwaldes fanden in der Brutzeit 2021 sieben Termine statt. Sämtliche Erhebungstermine pro Beobachtungspunkt sind inkl. Angabe der Beobachtungsdauer tabellarisch in der UVE dargestellt. Innerhalb des UG wurden insgesamt 93 Vogelarten nachgewiesen. Sämtliche Arten werden unter Angabe des Brutstatus im Gebiet, der Gefährdung lt. Roter Liste Österreich (DVORAK et al., 2017) bzw. NÖ (BERG & RANNER, 1997), der Ampelliste von BL-Ö (DVORAK et al., 2017), der Listung im Anhang I der VS-RL sowie der Europäischen Gefährdung (SPEC, 2017) tabellarisch aufgelistet (vgl. UVE-FB S. 136 ff). Aus Platzgründen wird hier auf eine Wiedergabe dieser Liste verzichtet. Das Vorkommen von lt. UVE-FB windkraftrelevanter Vogelarten wird nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben, wobei die Reihenfolge der UVE beibehalten wird.

- Wespenbussard: 2020 wurde im Rahmen der Horstkontrolle eine erfolgreiche Brut in einem Abstand von rd. 1.000 m zur geplanten WEA nachgewiesen. Während der Raumnutzungsuntersuchungen wurde die Art nur einmal im Jahr 2021 und zweimal

im Jahr 2022 nachgewiesen, weshalb eine regelmäßige Nutzung der Planungsfläche ausgeschlossen wird. Das Konfliktpotenzial für die Art wird aufgrund der geringen Raumnutzung sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase als gering bzw. vernachlässigbar eingestuft.

- Rotmilan: Die Art ist Nahrungsgast des UG. Die nächsten beiden bekannten Horststandorte befanden sich 2021 südöstlich in einer Entfernung von mehr als vier Kilometer zur nächstgelegenen WEA des geplanten WP Neusiedl Zaya 2, im Jahr 2022 betrug der Abstand rd. 2 Kilometer. Die Untersuchungen ergaben einen Nutzungsschwerpunkt der Weinberge nordöstlich des Planungsraumes Neusiedl. Der Planungsraum selbst wurde zwar wesentlich seltener frequentiert, allerdings kann „eine gelegentliche Nutzung der Offenflächen des Planungsraumes durch den Rotmilan jedoch nicht ausgeschlossen werden“. 2022 war eine erhöhte Rotmilanaktivität im westlichen Teil des UG zu verzeichnen, was mit einem neuen Horst nordöstlich des Beobachtungspunktes NZ2 zusammenhing. Die Nutzungintensität betrug 0,36 Individuenminuten/Beobachtungsstunde. Der Abstand des Horstes zur nächsten WEA beträgt rd. 2.000 m, womit die Abstandsempfehlung von BL-Ö von 1.500 m eingehalten wird.

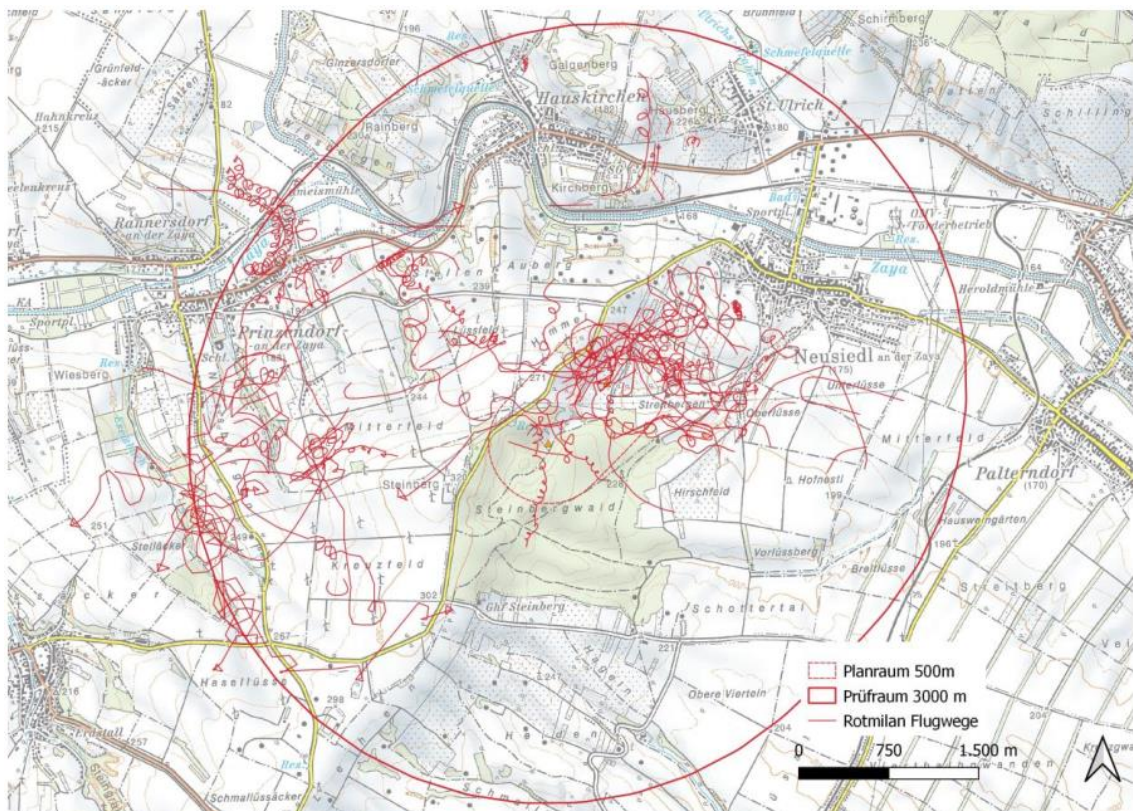


Abbildung 3: Flugwege der Rotmilane im Zuge der Erhebungen 2022 und 2023. Der im westlichen Bereich befindliche Horststandort ist aus Schutzgründen nicht dargestellt. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 150.

„Insgesamt fiel die Nutzungsintensität 2022 im und unmittelbar um den Planungsraum wesentlich geringer aus als noch im Vorjahr. [...] Im Gegensatz dazu weist das Planungsgebiet im Hinblick auf den Rotmilan offenkundig keine besondere Attraktivität z.B. als Nahrungshabitat auf.“ Es wird weiters ausgeführt, dass „im Vergleich zu anderen Projekten im UG eine leicht erhöhte Nutzungsintensität des Rotmilans zu verzeichnen ist“. Weiters wurde festgestellt, dass „die waldnahen Bereiche des Steinbergwaldes nur sehr gering genutzt werden“ und der Schwerpunkt der Aktivität innerhalb der großräumigen Ackerlandschaften liegt. Betreffend möglicher Auswirkungen des konkreten Vorhabens auf die Art wird mit Verweis auf Fachliteratur angegeben, dass die Art in der Regel Flughöhen von weniger als 50 m nutzt. Da beim vorliegenden Projekt die unterste Rotorblattspitze eine Mindesthöhe von 85 m aufweist, werden daher „die für den Rotmilan wichtigsten Lufträume zwischen 0 und 50 Meter gar nicht berührt. Die Bereiche zwischen 85 und 245 m werden von den Rotmilanen auch genutzt, allerdings deutlich weniger“. Wenngleich im Nahbereich kein Horststandort vorliegt, wird aufgrund der erhöhten Nutzungsfrequenz in der Betriebsphase von einem „mittleren Konfliktpotenzial“ ausgegangen. Um die Eingriffserheblichkeit für die Art zu reduzieren, werden lebensraumverbessernde Maßnahmen für die Art im Ausmaß von rd. 2,2 ha (Anlage Artenreicher Ackerbrache) durchgeführt bzw. als wirksame Maßnahme auch für den Rotmilan angerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden damit keine erheblichen Auswirkungen auf den Rotmilan erwartet.

- Rohrweihe: Rohrweihen nutzen das UG zur Nahrungssuche, wobei auch unregelmäßige Bruten in der näheren Umgebung des UG nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzungsaktivität von 0,56 Ind.min/h der Art liegt dabei etwas unter dem Durchschnittswert bei umliegenden Projekten, wobei die Nutzung im Planungsraum des WP Neusiedl Zaya 2 geringer war als jene im Prüfraum. Für die Art wird von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen, da kein bekanntes Revier der Art durch das Vorhaben betroffen ist und die Art ein vergleichsweise geringes Kollisionsrisiko aufweist.
- Uhu: Die Art ist möglicher Brutvogel im UG. Es konnte im Jahr 2022 im Rahmen der Eulenkartierungen ein rufendes Individuum im nordwestlichen Bereich des Steinbergwaldes nachgewiesen werden. Aus Sicht der UVE-Ersteller wird die Art aufgrund fehlender negativer Auswirkungen durch WEA „nicht als entscheidungsre-

levante Konfliktart betrachtet. Die Art weist zwar hinsichtlich Kollisionen eine hohe Risikoanfälligkeit auf, dieses wird für das konkrete Vorhaben aufgrund des großen Bodenabstandes aber als gering eingestuft. Durch das Vorhaben sind zudem potenzielle Brutplätze in Form von ungestörten Waldbereichen innerhalb des Steinberger Waldes nicht betroffen.

- **Bienenfresser:** Die Art ist Brutvogel im Prüfraum und tritt als Nahrungsgast innerhalb des Planungsraumes auf. Es wird von einem geringen Konfliktpotenzial für die Art ausgegangen.
- **Grauwammer und Sperbergrasmücke:** Beide Arten sind Brutvögel im Prüfraum. Laut UVE-FB haben beide Arten ein geringes Kollisionsrisiko, weshalb von einem geringem Konfliktpotenzial ausgegangen wird. Die Lebensraumverluste in Form von Nahrungsflächen betragen 0,7 ha in der Betriebs- und 3,6 ha in der Bauphase (siehe dazu auch Frage 1 des Risikofaktors 32).
- **Kaiseradler:** Bei den Erhebungen 2021 wurden ausschließlich immature bzw. juvenile Individuen nachgewiesen (Abbildung 4). Die Art tritt im UG nur sporadisch auf, dementsprechend ist die Nutzungsintensität von 0,02 Ind.min/h im Vergleich zu anderen Projektgebieten auf einem unterdurchschnittlichen Niveau. 2022 wurden keine Kaiseradlerbeobachtungen getätigt. Der Planungsraum liegt aus Sicht der UVE-FB Ersteller „*eindeutig abseits der Schwerpunktegebiete*“ dieser Art.

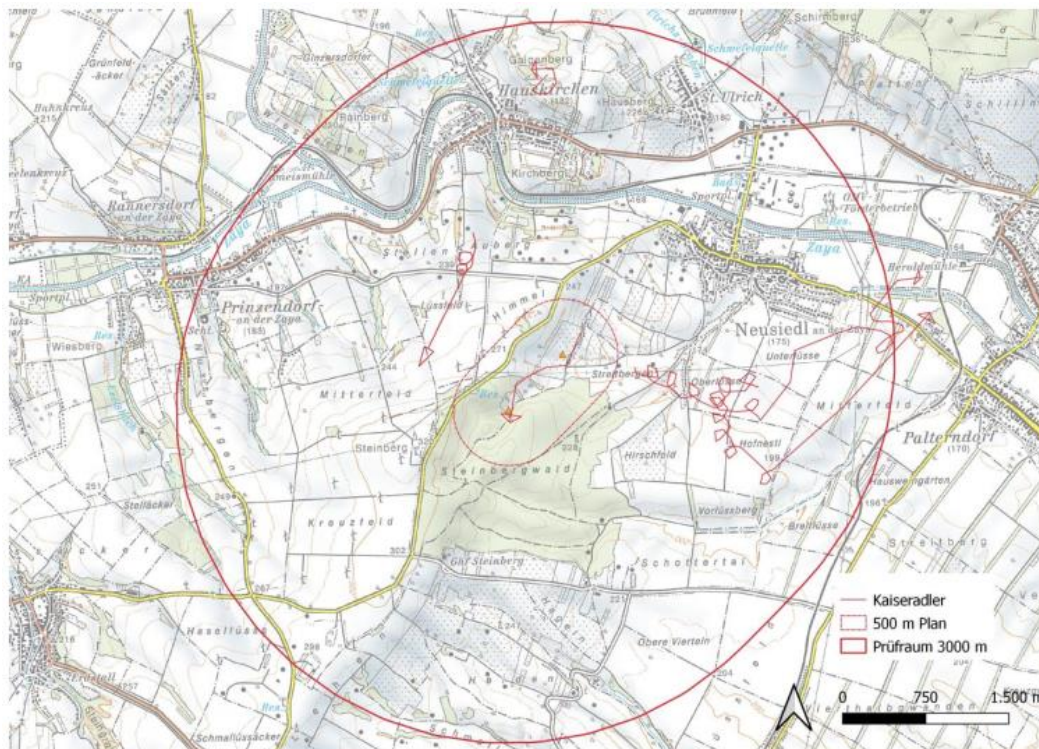


Abbildung 4: Flugwege der Kaiseradler im Zuge der Erhebungen 2021. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 154.

Für die Art wird ein dauerhafter Lebensraumverlust von 0,4 ha angenommen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität sowie fehlender Brutplätze im näheren Umfeld um die WEA-Standorte wird sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Art ausgegangen.

- Seeadler: Die Art ist Nahrungsgast im UG, wobei insgesamt nur wenige Beobachtungen vorliegen. Aus dem Jahr 2021 liegt keine Beobachtung aus dem Planungsraum vor, allerdings ist eine Streusichtung westlich des Prüfraums Neusiedl dokumentiert. Anfang 2022 wurden einzelne Sichtungen adulter Individuen im nördlichen Teil des UG nachgewiesen, was im Zusammenhang mit einem Brutpaar steht. Der Horststandort befindet sich in einer Entfernung von zumindest vier Kilometer von der WEA 2. Da die Art im UG nur selten anzutreffen ist, wird deren Nutzungsintensität von den UVE-FB Erstellern auch im Vergleich zu anderen Projektgebieten als „*unterdurchschnittlich*“ eingestuft. Vergleichbar mit dem Kaiseradler wird auch beim Seeadler aufgrund der geringen Nutzungsintensität sowie fehlender Brutplätze im näheren Umfeld um die WEA-Standorte sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Art ausgegangen.
- Schwarzmilan: Die Art ist seltener Nahrungsgast innerhalb des UG. Das nächstgelegene Brutvorkommen des Schwarzmilans befindet sich in einer Entfernung von rd. 6,5 km. Aufgrund des lediglich sporadischen Auftretens der Art im Prüfraum und mangels Beeinträchtigung eines Revieres wird ein geringes Konfliktpotenzial angenommen. Daraus resultiert sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase ein „*vernachlässigbares*“ Eingriffsausmaß.
- Wiesenweihe: In der Brutsaison befand sich in einer Entfernung von rd. 3,7 km ein Brutplatz der Art in einem Getreidefeld nahe der Zaya. Nahrungsflüge innerhalb des Prüfraumes wurden dabei mehrfach dokumentiert, „*eine Nutzung des Planungsraums fand jedoch nur sporadisch statt*“. Vergleichbar mit dem Schwarzmilan wird auch bei der Wiesenweihe aufgrund der geringen Nutzung ein geringes Konfliktpotenzial angenommen. Es ergibt sich daraus ein geringes Eingriffsausmaß in der Bau- als auch Betriebsphase.

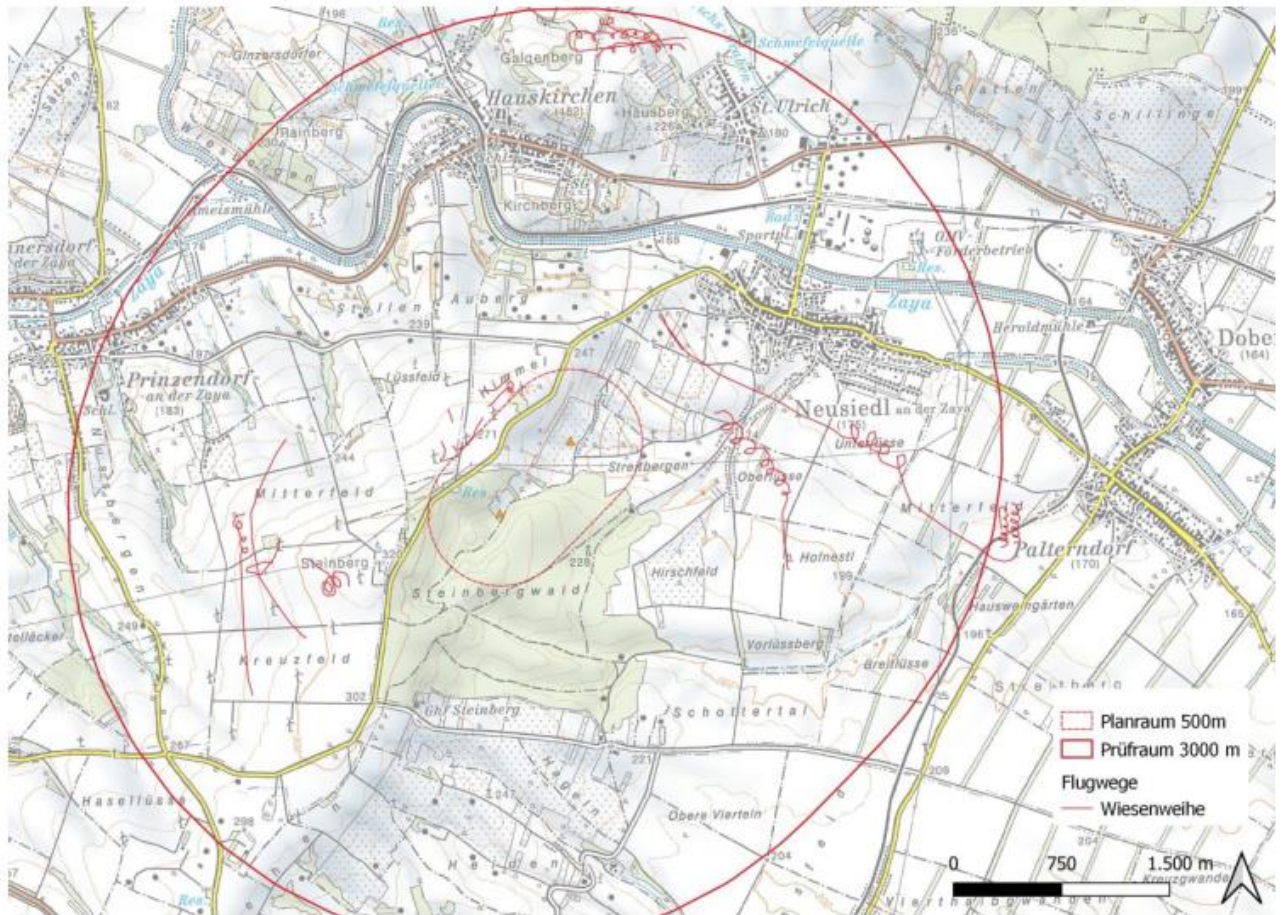


Abbildung 5: Flugwege von Wiesenweihen im Zuge der Erhebungen. Der nordwestlich der Widmungsfläche befindliche Brutstandort 2021 ist aus Schutzgründen nicht dargestellt. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 159

- Kornweihe: Die Art ist seltener Wintergast des UG, weshalb für die Art ein vernachlässigbares Konfliktpotenzial angenommen wird. Das Eingriffsausmaß wird sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit gering bewertet.
- Raubwürger: Der Raubwürger ist ein sehr seltener Brutvogel in Österreich. 2021 konnte in einer Entfernung von rd. drei Kilometern ein Brutversuch dokumentiert werden. Abgesehen davon ist diese Art als Wintergast des UG einzustufen. Die Art weist ein geringes Kollisionsrisiko auf, weshalb von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen wird. Das Eingriffsausmaß wird sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase mit gering bewertet.

Für die Erfassung der Fledermausaktivität im UG wurde an einer bestehenden WEA „ein Dauerbeobachtungspunkt mit einer sogenannten WEA-Erweiterung eingerichtet“ (Abbildung 6). Dieses Monitoring wurde im Zeitraum zwischen 11.06.2021 und 07.11.2021 durchgeführt.

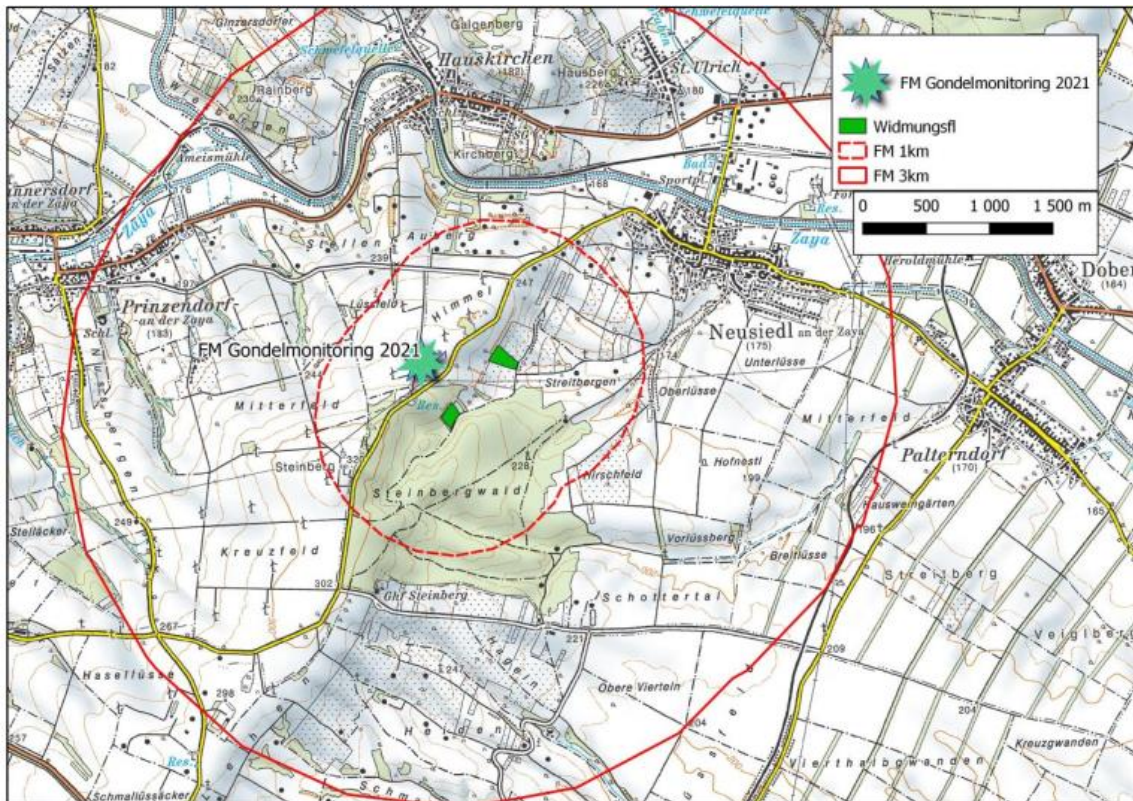


Abbildung 6: Lage des Gondelmonitorings im Jahr 2021 (Stern) sowie Widmungsflächen des geplanten WP Neusiedl Zaya 2 (grüne Flächen). Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 183.

Östlich der Widmungsflächen im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden im Jahr 2014 für den geplanten WP PDNZ auch Detektorerhebungen (Punktbeobachtungen) sowie Batcordererhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen fanden dabei im Frühjahr sowie im Herbst statt. Aus dem UG liegen insgesamt Nachweise von 16 Fledermausarten vor (Tabelle 4).

Die Ergebnisse des Gondelmonitorings zeigen einen Aktivitätsbeginn ab Mitte Juli. Ab Mitte August steigt die Aktivität deutlich an und verbleibt bis zur 2. Septemberhälfte auf erhöhtem Niveau. Anschließend sinkt die Aktivität mehr oder weniger kontinuierlich (Abbildung 7).

Tabelle 4: Artenliste der fledermauskundlichen Erhebungen in Bodennähe (2014) sowie beim Gondelmonitoring (2021) Eindeutig bestimmte Arten sind fett gedruckt, nicht eindeutige Arten sind in Klammer gesetzt. Literaturdaten aus dem 10 km Umkreis um den Planungsstandort (SPITZENBERGER, 2001). Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 188

WP Neusiedl Zaya 2		Nachweis			Literatur r= 10 km	RLÖ	FFH Anhang
		De- tektor	Bat- cor- der	Gon- del- moni- to- ring			
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>				X	NT	IV
Bart-/Brandtfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	X	X				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>		X			VU	II, IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X	X		X	LC	IV
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>		X			VU	II, IV
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>				X	LC	II, IV
	<i>Myotis</i> "klein-mittel"	X	X				
	<i>Myotis</i> sp.	X	X				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	X	X	X	NE	IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	X		VU	IV
	<i>Nyctalus</i> "mittel"	X	X				
	Nyctaloid sp.	X	X				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X	X		NT	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	X	X		DD	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>					NE	IV
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>					VU	IV
	<i>Pipistrellus kuhlii/nathusii</i>	X	X	X			
	<i>Pipistrellus</i> "hoch"	X					
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	X		X		EN	IV
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	X	X	X		NE	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	X	X	X	VU	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X	X		LC	IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X			X	VU	II, IV
Langohren	<i>Plecotus</i>	X	X				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>				X	VU	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>				X	LC	IV
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	X			X	VU	II, IV

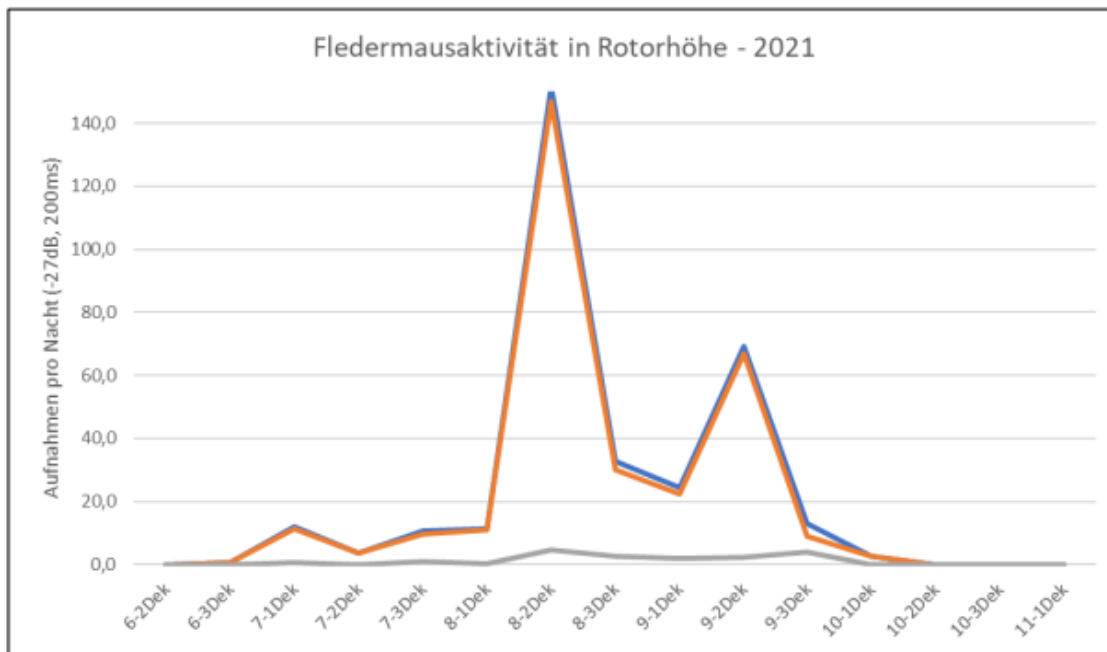


Abbildung 7: Fledermausaktivität in Rotorhöhe im Zeitraum Juni – November 2021 im UG Neusiedl Zaya. Blaue Linie: Gesamtaktivität, orange Linie: Aktivität der Gruppe der Nyctaloiden, graue Linie: Aktivität der Gruppe der Pipistrelloiden. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 189.

Die Abbildung 8 zeigt die tageszeitliche Aktivitätsverteilung, welche von Monat zu Monat stark unterschiedlich ist. Insbesondere im September, dem Hauptzugfenster des Abendseglers, wurden bereits am späteren Nachmittag höhere Aktivitäten nachgewiesen. Im Oktober ist die Gesamtaktivität bereits sehr gering. In der Abbildung 9 wird die Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit dargestellt. Dabei ist ersichtlich, dass rd. 40 % aller Nachweise bei Windgeschwindigkeiten unter 3 m/s gelangen. 92 % aller Nachweise wurden bei Geschwindigkeiten unter 6 m/s gemacht. Die UVE-FB Ersteller folgern daraus, dass „ein Aschaltalgorithmus mit 6,0 m/s nahezu das gesamte Aktivitätsspektrum abdeckt“. Der Einfluss der Umgebungstemperatur wird getrennt für die Monate Juli bis Oktober sowie getrennt für die Gruppen Pipistrelloide, Nyctaloide sowie alle anderen Arten mittels Abbildungen dargestellt. Daraus geht hervor, dass die Aktivitäten im Juli ab 20°C, im August ab 12°C, im September ab 13°C und im Oktober ab 18°C beginnen. Aufgrund der festgestellten Aktivitäten gehen die FB-Ersteller ohne Maßnahmen von 38 kollidierenden Fledermäusen pro Jahr und Anlage aus.

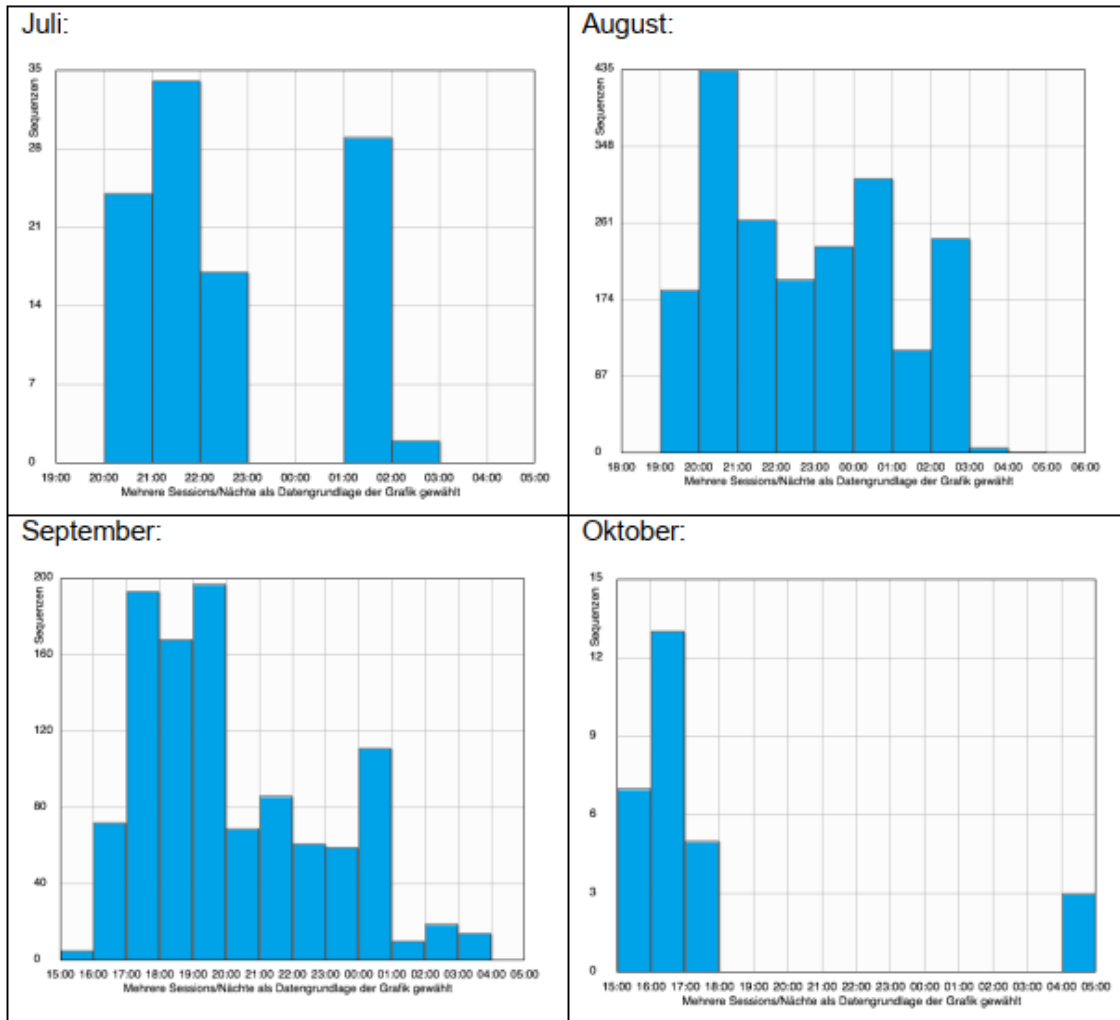


Abbildung 8: Tageszeitliche Aktivitätsverteilung (in MEZ) der Fledermäuse im UG Neusiedl Zaya im Zeitraum Juli bis Oktober. Beachte die unterschiedlichen Achsenskalierungen. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 191.

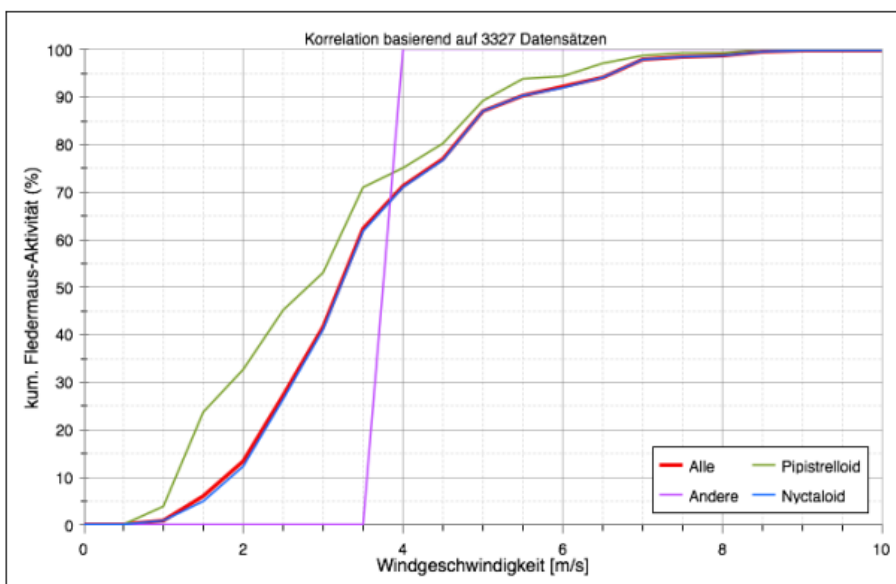


Abbildung 9: Darstellung der Fledermausaktivität (-27 dB, 200 ms) in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit in Rotorhöhe. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 192.

Hinsichtlich ziehender Abendsegler wird ausgeführt, dass sich das Projektgebiet randlich der bekannten Aktivitätshotspots dieser Art befindet. Neben den eigenen Erhebungen wurde auch eine Abfrage der KFFÖ-Datenbank bezüglich bekannten Quartieren durchgeführt. Die Daten ergeben, dass sich in Entfernungen von zumindest 2,5 km einige Winterquartiere befinden. Wochenstuben sind im 5 km Umkreis um die WEA-Standorte nicht bekannt.

In der Bauphase ist ein Verlust von Quartieren aufgrund der erforderlichen Rodungen möglich. Weiters kommt es zu temporären Verlusten von Nahrungsflächen im Umfeld der Montage- und Errichtungsflächen sowie der Zuwegung, welche als gering beurteilt werden. In der Betriebsphase ist, ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Weiters kommt es zu dauerhaften Lebensraumverlusten und Habitatentwertungen im Bereich der beiden WEA-Standorte. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird als kleinflächig betrachtet.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen ist einerseits ein Abschaltalgorithmus für das 1. Betriebsjahr vorgesehen, welcher auf einer ProBat-Auswertung der Untersuchungsergebnisse basiert. Die jeweiligen Cut-In Geschwindigkeiten werden bei der Frage 6 des Risikofaktors dargelegt. In den ersten beiden Betriebsjahren wird an einer Anlage ein Gondelmonitoring durchgeführt, um die Fledermausaktivität in Kombination mit dem Abschaltalgorithmus zu prüfen. Im Rahmen der Bauphase erfolgt eine Kontrolle der durch Rodungen betroffenen Bäume auf potenzielle Fledermausquartiere. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ergeben sich für die Gruppe der Fledermäuse lt. UVE keine erheblich negativen Auswirkungen auf deren Bestand bzw. deren Entwicklungsfähigkeit.

Gutachten:

Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten, werden im Zuge des Vorhabens nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Dies deshalb, weil im Baubereich befindliche Individuen von *Iris pumila* vor Baubeginn geborgen und verpflanzt werden und die geplanten Umweltmaßnahmen, insbes. die Anlage von artenreichen Ackerbrachen und die Pflege verbuschter Trockenrasen, wertgebende Pflanzenarten fördern. Zu den in den Baufeldern befindlichen Individuen der gefährdeten Arten *Chamaecytisus supinus*, *Linum hirsutum*, *Peucedanum oreoselinum*, *Veronica spicata* und *Vicia pisiformis* sind im Projekt keine Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Bergmaßnahmen enthalten. Mit einem

Auflagenvorschlag (s.u.), der eine Verpflanzung auch dieser Arten vorsieht, wird dieses Defizit behoben.

Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Insektenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten, werden im Zuge des Vorhabens nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Dies deshalb weil die Eingriffe nur mit geringer Intensität zu bewerten sind und Ausgleichmaßnahmen geplant sind, die auch Insekten zu Gute kommen werden. Mit dem unten definierten Auflagenvorschlag einer weitgehend biotoptypidenten Rekultivierung kann darüberhinaus zumindest von einer teilweisen Wiederherstellung der temporär tangierten Insekten-Lebensräume ausgegangen werden. Im Hinblick auf die FFH-Insektenarten des FFH-Gebietes „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) wird auf die nachfolgende Naturverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Bestand und Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Arten der Herpetofauna, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten, werden im Zuge des Vorhabens nicht maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet. Dies deshalb, weil die Eingriffe nur mit geringer Intensität zu bewerten sind und Maßnahmen geplant sind, die auch Amphibien und Reptilien zu Gute kommen werden. Mit dem unten definierten Auflagenvorschlag einer weitgehend biotoptypidenten Rekultivierung kann darüberhinaus zumindest von einer teilweisen Wiederherstellung der temporär tangierten Lebensräume ausgegangen werden.

Wie aus den Einreichunterlagen plausibel hervorgeht, ist innerhalb des Projektgebietes ein Vorkommen von gefährdeten bzw. geschützten Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) nicht bekannt. Eine Ausnahme stellen nur die Arten Maulwurf und Feldhase dar, welche allerdings weit verbreitet, häufig und letzterer sogar jagdbar ist. Betreffend Feldhase wird auf das TGA Wildökologie verwiesen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Bestandes bzw. die Entwicklungsfähigkeit auf Säugetiere sind durch die Umsetzung des Vorhabens weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten. Dies wird auch mit der vergleichsweise kleinräumigen Flächeninanspruchnahme begründet. In der Betriebsphase ist zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen.

Aus Sicht der im UG vorkommenden Vogelarten wurden im Wesentlichen dem Stand der Technik entsprechende Erhebungen durchgeführt. Aus fachlicher Sicht ungünstig ist die inkonsistente Durchführung der Raumnutzungsintensität innerhalb des UG zu bezeichnen, was teilweise durch die Anpassung der Methode an den Birdlife-Methodenstandard ab 2021 sowie offenbar stattgefundenen Lageänderungen der WEA zu erklären ist. Letzteres führte offenbar dazu, dass die durchgeführten Horstkontrollen bei der derzeitigen Lage der WEA nicht überall das 3 km Umfeld umfassen, sondern teilweise darüber hinaus reichen, im Norden jedoch nur rd. 1 km umfassen. Wesentliche Waldbereiche - v.a. der Steinbergwald - wurden jedoch auf das Vorkommen von Großhorsten während zwei Brutsaisonen kontrolliert. Insgesamt liegt aus sachverständiger Sicht ein ausreichend beurteilbares Bild der Vogelfauna vor. Aufgrund der Lage der beiden WEA innerhalb kleinstrukturierter, landwirtschaftlich extensiv genutzter Bereiche stellt das Umfeld um diese Standorte insbesondere auch für geschützte und gefährdete Kleinvogelarten wie etwa die Grauammer, die Turteltaube, das Schwarzkehlchen oder den Wendehals einen bedeutenden Lebensraum dar. Da diese Arten mit Ausnahme der Grauammer ein geringes Kollisionsrisiko haben, ist für diese Vogelarten die mit der Bau- und auch Betriebsphase einhergehenden Lebensraumverluste von Relevanz. Das erhöhte Kollisionsrisiko der Grauammer, welche ebenfalls ein „Bodenvogel“ ist, liegt vermutlich daran, dass sich die Art außerhalb der Brutsaison gerne in Trupps aufhält und dabei einem höheren Kollisionsrisiko unterliegt (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Dementsprechend sind auch die meisten Kollisionsopfer aus den klassischen Überwinterungsgebieten wie Spanien, Portugal oder Frankreich gemeldet (DÜRR, 2023). Aus Österreich sind derartige größere Trupps nur in Ausnahmefällen zu sehen, da die meisten Individuen die Wintermonate in klimatisch günstigeren Gebieten verbringen. Kollisionsopfer wurden keine gemeldet (DÜRR, 2023). In Synergie mit den aus vegetationskundlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen können Lebensraumverluste und damit Auswirkungen auf die lokalen Populationen von bodennah aktiven Kleinvögeln kompensiert werden, sodass keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Bestand dieser Arten weder in der Bau- noch in der Betriebsphase resultieren. Betreffend Großvögel und den zu erwartenden Auswirkungen hinsichtlich möglicher Lebensraumverluste sowie einer Erhöhung des Kollisionsrisikos ist folgendes auszuführen:

- Wespenbussard: Lt. Literatur weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko auf (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021), allerdings werden für diese Art keine Abstandsregelungen zu besetzten Horsten empfohlen (BIRDLIFE, 2021). Aufgrund des Abstandes zum

nächstgelegenen bekannten Horst sowie der geringen Nutzung der Projektflächen sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf diese Art zu erwarten.

- Rotmilan: Die seitens BirdLife geforderten Abstandsempfehlungen werden aus heutiger Sicht eingehalten, da sich der nächste bekannte Horst in einer Entfernung von rd. 2 Kilometer befindet. Aus den dargelegten Flugwegen ist eine Nutzung insbesondere der westlich gelegenen Offenbereiche erkennbar. Die Nutzungsintensität von 0,36 Individuenminuten/Beobachtungsstunde im Planungsraum ist im Vergleich mit anderen Erhebungsdaten aus dem Weinviertel als mäßige intensive Nutzung zu interpretieren. Die seitens der PW vorgeschlagenen Maßnahmenflächen im Ausmaß von 2,2 ha zur Kompensation von Lebensraumverlusten werden für sinnvoll erachtet. Um auch die von der PW angegebenen Lenkungseffekte für die direkt vom Vorhaben betroffenen Individuen rechtfertigen zu können, ist eine Einschränkung der Potenzialflächen auf einen 5 km Radius um die Eingriffsflächen erforderlich. Maßgebliche Auswirkungen auf den Rotmilan sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.
- Rohr-, Wiesen- und Kornweihe: Für die Weihenarten sind maßgebliche Auswirkungen nicht zu erwarten, da keine Kernlebensräume dieser Arten berührt werden und die Arten aufgrund ihrer vorwiegend bodennahen Jagdweise aufgrund des großen Bodenabstandes der geplanten Anlagen keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind (DÜRR, 2023). Maßgebliche Auswirkungen sind damit nicht zu erwarten.
- Uhu: Die Art wird als möglicher Brutvogel geführt. Lt. mündl. Auskunft des Schutzgebietsbetreuers M. Denner ist mit einem regelmäßigen Brutvorkommen des Uhus im Steinbergwald zu rechnen. Lt. Literatur unterliegt die Art einem mittleren Kollisionsrisiko (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021). Eine Abstandsempfehlung von 500 m seitens BirdLife gilt nur für Bruten in Fels- und Steilhängen. Aufgrund des großen Bodenabstandes der beiden Anlagen wird von keinem erhöhten Kollisionsrisiko für die Art ausgegangen. Während der Betriebsphase sind aufgrund der erhöhten Lärmemissionen kleinräumige Lebensraumverschlechterungen möglich. Aus der Literatur liegen jedoch auch Daten vor, welche belegen, dass Uhus auch im Nahbereich von WEAs vorkommen (DÜRR, 2023). Maßgebliche Auswirkungen auf diese Art sind zusammenfassend nicht zu erwarten.
- Kaiser- und Seeadler: Da beide Arten im UG nur sporadisch auftreten und keine Brutvorkommen innerhalb eines 3 km Umkreis bekannt sind, sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

- Schwarzmilan: Als seltener Nahrungsgast sind maßgebliche Auswirkungen auf die Art nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der im UG vorkommenden Fledermäuse beschränken sich mögliche wesentliche Auswirkungen in der Bauphase auf Rodungen potenzieller Quartierbäume. Diesbezüglich sind von der PW entsprechende Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, welche aus sachverständiger Sicht noch geringfügig ergänzt wurden. Damit ist sichergestellt, dass in der Bauphase keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Bestand der Fledermäuse eintreten werden. In der Betriebsphase ist insbesondere das erhöhte Kollisionsrisiko von Relevanz, da etwaige Lebensraumveränderungen beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der Fledermäuse derart kleinräumig sind, dass maßgebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Wie im UVE-FB anhand des nachgewiesenen Aktivitätsmusters dargestellt, wird ohne Umsetzung eines Abschaltalgorithmus von einer Kollisionsrate von 38 Individuen pro WEA und Jahr ausgegangen. Da die Umgebung der geplanten Anlagenstandorte im Vergleich zur Umgebung der WEA, an dem das Gondelmonitoring stattfand, deutlich kleinstrukturierter und aus fledermauskundlicher Sicht hochwertiger einzustufen ist, stellt dieser Wert sehr wahrscheinlich die Untergrenze der zu erwartenden Kollisionsrate dar. Seitens der PW ist als projektimmanente Maßnahme daher ein dem Stand der Technik entsprechender Abschaltalgorithmus vorgesehen, welcher unter Zuhilfenahme der Software ProBat adaptiv an die Aktivitätsverteilung des Gondelmonitorings angepasst wurde. Dieser Algorithmus betreffend die Cut-In Geschwindigkeiten im Zeitraum April bis Oktober ist aus fachlicher Sicht plausibel. Allerdings werden in diesem Zusammenhang die jeweiligen Umgebungstemperaturen nicht angegeben. Dies ist insofern von Relevanz zumal bekannt ist, dass die Temperatur neben dem Faktor Wind den zweiten relevanten Aktivitätsfaktor für Fledermäuse darstellt. Wie dem UVE-FB zu entnehmen ist, ist ab einer Umgebungstemperatur von 12°C mit einer nennenswerten Fledermausaktivität zu rechnen. Aus diesem Grund wird dieser Wert aus sachverständiger Sicht vorgeschlagen (siehe Auflagenvorschläge). Die Implementierung eines Abschaltalgorithmus ist nach derzeitigem Wissensstand die effektivste Möglichkeit, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an WEA zu reduzieren (HEIDJE & BRINKMANN, 2018, LINDEMANN et al., 2018, MELBER et al., 2023), da wissenschaftlich belegt ist, dass in der Regel die gemessene Fledermausaktivität mit der gefundenen Schlagopferanzahl korreliert (BRINKMANN et al., 2011). Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Konkretisierung des Abschaltalgorithmus sind maßgebliche negative Wirkungen auf die Bestände und die

Entwicklungsfähigkeit der vom Tötungsrisiko besonders betroffenen Artengruppen der Nyctaloiden bzw. Pipistrelloiden sowie auch der anderen Fledermausarten nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge der naSV bei Umsetzung des Vorhabens von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung bzw. Vernichtung von Tier- und Pflanzenarten auszugehen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung etwaiger kumulativer Effekte mit bereits bestehenden Vorhaben.

c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Bezüglich der im Zuge des Vorhabens im Detail beanspruchten Flächen bzw. Lebensräume wird auf die Befundung bzw. Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen.

Gutachten:

Im Hinblick auf die vorhabensbedingte Tangierung von Biotoptypen wird auf die gutachterliche Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen. Unter Berücksichtigung der Umweltmaßnahmen, resp. Ausgleichsmaßnahmen und hierzu referenzierende Auflagenvorschläge, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Wie bei der gutachterlichen Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 dargelegt, sind die flächigen Eingriffe insbesondere in Ruderalfluren, Hecken und Bracheflächen auch aus tierökologischer Sicht von Bedeutung. Aus diesem Grund sind projektimmanente Maßnahmen vorgesehen, welche diese Lebensraumverluste kompensieren können. Wesentlich ist dabei, dass der funktionale Zusammenhang zwischen den Eingriffsflächen und den Maßnahmenflächen gegeben ist. Aus diesem Grund wurden die Zielgebiete für die projektimmanenten Maßnahmen M1 (Anlage Ackerbrache) sowie M2 (Aufforstung Laubbaumfeldgehölze) konkretisiert.

Unter Berücksichtigung der seitens der PW vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Ausmaß von insgesamt rd. 2,5 ha sowie der durch die naSV vorgeschlagenen Konkretisierungen dieser Maßnahmen ist eine maßgebliche Beeinträchtigung bzw. Vernichtung von Tierlebensräumen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

d) *Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?*

Gutachten: Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untereinander bzw. zu ihrer Umwelt ist beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der naSV unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der seitens der naSV vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

3. *Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets?*

Befund:

Die nächstgelegenen Europaschutzgebiete (ESG) werden in Kapitel 10 des UVE-FB aufgelistet und beschrieben. Innerhalb eines 10 km Puffers befinden sich demnach folgende ESG:

Name ESG	Kürzeste Entfernung zum Vorhabensgebiet (km)
Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“, Teilfläche Bernhardsthaler Ebene	6,4
FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone, Teilfläche Steinbergwald	Gebiet wird randlich tangiert

Aus Sicht der UVE-FB Ersteller kann für das oben genannte Vogelschutz-Gebiet aufgrund der großen Entfernung eine negative Ausstrahlungswirkung für alle Schutzgüter ausgeschlossen werden. Auch ist aus Sicht der UVE-FB Ersteller das Projekt mit den Erhaltungszielen vereinbar, da deren Gegenstand sich auf Förderung und Erhalt von Lebensräumen innerhalb der Grenzen des Natura 2000-Gebiets beschränkt.

Hinsichtlich dem FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone, Teilfläche Steinbergwald, besteht lt. UVE-Fachbericht vom 2.7.2024 eine Überlagerung im Norden mit der Projektfläche. Der überwiegende Anteil des Steinbergwalds wird jedoch nicht betroffen. Nachfolgend werden die Flächenbeanspruchungen im FFH-Gebiet in der Bau- und Betriebsphase tabellarisch dargestellt:

Tabelle 5: Vorhabensbedingte Flächenbeanspruchung im FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone, Teilfläche Steinbergwald, in der Bauphase (Quelle: UVE-Fachbericht, V3, S. 220).

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Beanspruchung temp. (m ²)	Anteil d. beanspruchten Fläche am FFH-Gebiet (%)
02-Wildacker	gering	676,8	0,0265
21-Obstbaumreihe und -allee/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	753,3	0,0294
25-Baum-/Strauchhecke	hoch	536,1	0,0245
40-Befestigte Straße	gering	20,6	0,0008
42-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	mäßig	57,9	0,0023
Summe		2 044,7	0,0835

Tabelle 6: Vorhabensbedingte Flächenbeanspruchung im FFH-Gebiet Weinviertler Klippenzone, Teilfläche Steinbergwald, in der Betriebsphase (Quelle: UVE-Fachbericht, V3, S. 220).

Biotoptyp/Biotopkomplex	Sensibilität	Beanspruchung perm. (m ²)	Anteil d. beanspruchten Fläche am FFH-Gebiet (%)
21-Obstbaumreihe und -allee/Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	mäßig	43,7	0,0017
25-Baum-/Strauchhecke	hoch	834,8	0,0326
40-Befestigte Straße	gering	120	0,0047
42-Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain	mäßig	840,5	0,0328
Summe		1 839	0,0718

Die Erhaltungsziele lt. UVE-FB sind wie folgt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung über die Europaschutzgebiete Niederösterreichs § 25 Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung eines ausreichenden Ausmaßes an ...

*... Formationen von Wacholder (*Juniperus communis*) auf Kalkheiden und -rasen*

... Salzwiesen und -steppen sowie ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

... artenreichen Fels-, Trockenrasen- und Trockenwiesenstandorten sowie ihrer charakteristischen Versaumungs- und Verbuschungsstadien

... Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc.

... mageren Flachland-Mähwiesen

- ... nicht touristisch erschlossenen Höhlen*
- ... naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil*
- ... großen, naturnahen, möglichst unzerschnittenen Eichen-Hainbuchen-Waldlebensräumen*
- ... alten, totholzreichen Laubbaumbeständen*
- ... ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse*
- ... Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien*
- ... Vorkommensstandorten des Tatarischen Meerkohles*

Laut UVE-FB ist das Projekt mit den Erhaltungszielen vereinbar, da deren Gegenstand sich auf Förderung und Erhalt von Lebensräumen bezieht, die nicht von dem Planvorhaben in Anspruch genommen oder negativ beeinflusst werden.

Für das FFH-Schutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ Teilgebiet Steinbergwald wird im UVE-Fachbericht folgendes festgestellt:

- *FFH-Lebensräume werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.*
- *FFH-Pflanzenart (Frauschuh) wird weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.*

FFH-Tierarten:

- *Zieselvorkommen wurden hier nicht nachgewiesen und werden nicht beeinträchtigt*
-) *Rotbauchunken sind im Teilgebiet Steinbergwald nicht vorhanden*
-) *Insekten: Hirschkäfer, Eichenbock, Eschen-Scheckenfalter, Hecken-Wollfalter, Russischer Bär: FFH-Lebensräume dieser Arten werden weder direkt noch indirekt im FFH-Gebiet beeinträchtigt. Die beanspruchten Biotope innerhalb des FFH-Gebietes weisen kein Lebensraumpotential für diese Arten auf. Diese Arten werden durch das Projektvorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Maßnahmen „Pfleger eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes“ und „Anlage von artenreichen Ackerbrachen im Umfang von ca. 2,2 ha“, sowie eine Staffelung der Baumaßnahmen im Zuge der ökologischen Bauaufsicht werden Ausweichmöglichkeiten in der Bauphase geschaffen und Habitatverluste im Umfeld des FFH-Gebietes in der Bau- und Betriebsphase ausgeglichen.*
-) *Fledermäuse: Für das Europaschutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ sind die Kleine Hufeisennase und Bechsteinfledermaus signifikant ausgeprägte Schutzgüter (lt. Managementplan). Beide erwähnten Arten konnten im Planungsgebiet in geringen Dichten festgestellt werden. Den angeführten Fledermausarten dienen im Schutzgebiet insbeson-*

dere Höhlen im Kalksteinfels als Winterhabitate. Entsprechend ausgeprägte Höhlen sind im erweiterten Projektumfeld nicht vorhanden. Die Wochenstuben für die Kleine Hufeisennase befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (v.a. Kirchen), welche weitab des Planungsgebiets zu finden sind. Für die Bechsteinfledermaus sind naturnahe Eichenwälder mit Altbaumbeständen entscheidend. Auch diese Habitate werden durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Planungsstandorte des Windparks befinden sich vorwiegend im Offenland. Mögliche Eingriffe auf die Nahrungsgebiete werden durch entsprechende Begleitmaßnahmen zum Projekt kompensiert. Ein Kollisionsrisiko ist für diese tief fliegenden Arten ebenfalls nicht gegeben. Die Errichtung des Windparks steht somit in keinem Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Schutzgüter.

Gutachten:

Die in den Einreichunterlagen dargelegten Schutzgebiete innerhalb des 10 km Radius sind nach fachlicher Überprüfung korrekt dargestellt. Für das nach der VS-RL ausgewiesene Gebiet „March-Thaya-Auen“ sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses Gebietes aus folgenden Gründen auszuschließen:

-) das Gebiet befindet sich in einer Entfernung von mehr als 6 Kilometer, weshalb Auswirkungen auf Arten mit kleinen Aktionsradien von Anfang an ausgeschlossen werden können.
-) für die schutzgebietstypischen Vertreter von Auwäldern und Feuchtlebensräumen sind keine Auswirkungen zu erwarten, da diese Lebensräume im Umfeld um die geplanten WEA nicht vorkommen und/oder es sich um Arten handelt, welche nicht als windkraftsensibile Arten gelten.
-) Für Arten mit großen Aktionsradien wie insb. diverse Großgreifvögel sind gelegentliche Überflüge anzunehmen, allerdings lässt sich daraus keine Erheblichkeit ableiten. Das Projektgebiet stellt keinen Kernlebensraum für diese Arten dar, was auch durch die vergleichsweise geringe Nutzung der geplanten Eingriffsbereiche etwa durch Kaiseradler, Seeadler oder Schwarzmilan belegt wird.

Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die im Umfeld situierten ESG verbleibt damit das FFH-Schutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“, Teilgebiet Steinbergwald, prüfrelevant. Da das Vorhaben in Bau und Betrieb diesen Teil des FFH-Schutzgebietes randlich tangiert, wird nachfolgend eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchgeführt und werden die seitens der Behörde übermittelten Fragen gutachterlich beantwortet.

Exkurs Naturverträglichkeitsprüfung:

Frage 1: Ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich?

Die Erhaltungsziele für das FFH-Schutzgebiet „Weinviertler Klippenzone“ sind im LGBl. 5500/6-6 (Inkrafttretensdatum 1.1.2015) angeführt. Da diese von den im UVE-Fachbericht angeführten Angaben zum Teil abweichen, werden sie hier tabellarisch mit samt der Prüfergebnisse aufgelistet:

Erhaltungsziel	Gutachterliche Stellungnahme (Prüfergebnisse)
<p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten – prioritäre Schutzobjekte sind mit einem * gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5130 Wacholderheiden auf Kalk - 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen* - 6210 Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen - 6240 Osteuropäische Steppen* - 6250 Tiefgründige Löss trockenrasen* - 6510 Glatthaferwiesen - 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen - 9130 Mullbraunerde-Buchenwälder - 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder - 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen* - 91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder* - 91H0 Wärmeliebende Flaumeichenwälder - FFH-Arten: Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bech-</i> 	<p>Die im UVE-Fachbericht angeführten Flächenbeanspruchungen sind plausibel. Innerhalb des FFH-Gebietes werden Wildäcker, Obstbaumreihen, Ruderalfluren, Baum-/Strauchhecken, befestigte und unbefestigte Straßen sowie ruderale Ackerraine vom Projekt beansprucht. Eine direkte Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen findet demnach nicht statt. Negative Auswirkungen auf unmittelbar angrenzende LRT-Flächen im Schutzgebiet werden neben der projektintegralen Schutzmaßnahme durch Maßnahmen, die in diesem Gutachten als ergänzende Auflagenvorschläge definiert sind (v.a. Ausweisung und Kennzeichnung der angrenzenden LRT-Flächen als Tabuflächen, Maßnahmen zur Staubminimierung während der Bauphase), minimiert bzw. ausgeschlossen.</p> <p>Bei den im SDB angeführten Fledermäusen handelt es sich um nahe an der Vegetation jagende Arten, welche keinem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen. Abgesehen davon profitieren auch diese Arten von der Umsetzung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus. Erhebliche Auswirkungen auf etwaige Quartiere von baumbewohnenden Arten (v.a.</p>

Erhaltungsziel	Gutachterliche Stellungnahme (Prüfergebnisse)
<p><i>steinii</i>), Wimperfledermaus (<i>Myotis emerginatus</i>), Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Ziesel* (<i>Spermophilus citellus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Eschen-Scheckenfalter (<i>Hypodryas maturna</i>), Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>), Russischer Bär* (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>).</p>	<p>Bechsteinfledermaus) können aufgrund der kleinräumig erforderlichen Fällungen sowie der Vorabkontrolle dieser Bäume ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die angeführten FFH-Arten Ziesel, Rotbauchunke, Eschen-Scheckenfalter, Frauenschuh können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden, zumal von diesen Arten im Teilgebiet Steinbergwald keine Nachweise vorliegen und das Lebensraumpotenzial im Eingriffsbereich des Projektes nicht oder höchstens schwach ausgeprägt ist.</p> <p>Vom Heckenwollfalter sind lt. UVE-Fachbericht keine Nachweise im Gebiet bekannt, sein Lebensraumpotenzial wird im Fachbericht als „schwach ausgeprägt“ bezeichnet. Laut dem Schutzgebietsbetreuer M. Denner (mündl. Mitteilung) könnte die Art im Steinbergwald jedoch auftreten, Nachweise sind aber bis dato nicht bekannt. Da eine vorhabensbedingte Tangierung potenzieller Larvalhabitate der Art (diverse Sträucher und Bäume, v.a. Schlehe und Weißdorn und Stieleiche) aus gutachterlicher Sicht im Fall des beanspruchten Biototyps Baum-/Strauchhecken nicht restlos auszuschließen ist (die Vegetationsaufnahme Nr. 16 in der UVE enthält u.a. <i>Crataegus monogyna</i>), ist die Art in der Baufeldfreimachung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Russische Bär wurde im Zuge der UVE-Kartierungen am Rand des Schutzgebietes nachgewiesen, sein Vorkommen ist auch innerhalb der Schutzgebietsgrenzen zu erwarten. Aufgrund der polyphagen Lebensweise der Raupen sind in Relation zum potenziellen</p>

Erhaltungsziel	Gutachterliche Stellungnahme (Prüfergebnisse)
	<p>Gesamthabitat der Art im Steinbergwald höchstens sehr geringe, zu vernachlässigende Verluste potenzieller Habitate dieser Art zu erwarten. Zudem ist die Art in der Baufeldfreimachung zu berücksichtigen (siehe ergänzenden Auflagenvorschlag).</p> <p>Von Vorkommen des Hirschkäfers im Steinbergwald ist nach mündl. Auskunft von M. Denner (Schutzgebietsbetreuer) auszugehen. Potenzielle Habitate des Hirschkäfers im Schutzgebiet sind aber vom Vorhaben aller Voraussicht nach nicht betroffen, zumal keine alten Eichen gefällt werden bzw. kein Eichen-Totholz nennenswert tangiert wird. Zur Kontrolle bzw. Sicherstellung soll vor Durchführung erforderlicher forstlicher Maßnahmen im FFH-Gebiet eine Begehung der Maßnahmenbereiche durch eine käferkundlich geschulte Person durchgeführt werden, welche potenzielle Habitatbäume von FFH-Käferarten (Fokus auf Eichenbock, Hirschkäfer und Eremit) vor Ort markiert. Allfällig markierte, gefällte Baumstämme sind dann – sofern forsthygienisch unbedenklich – sachgerecht zu bergen und als liegendes Totholz an geeigneten Standorten im FFH-Gebiet zu belassen. Darüber hinaus soll auch das bei den Rodungsarbeiten im FFH-Gebiet anfallende Holz ab einem Stammdurchmesser von 20 cm als Totholz im FFH-Gebiet an geeigneten Stellen eingebracht werden (siehe ergänzenden Auflagenvorschlag).</p>
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Wacholderheiden auf Kalk.	Dieser Lebensraum wird vom Vorhaben nicht tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.

Erhaltungsziel	Gutachterliche Stellungnahme (Prüfergebnisse)
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an artenreichen Fels-, Trockenrasen- und Trockenwiesenstandorten sowie ihrer charakteristischen Versaumungs- und Verbuschungsstadien	Es werden keine Flächen der genannten Lebensräume vom Vorhaben tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Halbtrockenrasen, Trockenrasen und sonstigen niedrigwüchsigen offenen Rasen, Böschungen, Rainen, unbefestigten Feldwegen etc. als Lebensräume für das Ziesel	Vorkommen von Ziesel sind im Teilgebiet Steinbergwald nicht bekannt, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an mageren Flachland-Mähwiesen	Dieser Lebensraum wird vom Vorhaben nicht tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an nicht touristisch erschlossenen Höhlen	Dieser Lebensraum wird vom Vorhaben nicht tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil	Derartige Lebensräume werden vom Vorhaben nicht tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an großen, naturnahen, möglichst unzerschnittenen Eichen-Hainbuchen-Waldlebensräumen	Diese Lebensräume werden vom Vorhaben nicht tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an alten, totholzreichen Eichenbeständen	Diese Lebensräume werden vom Vorhaben nicht tangiert, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse	Im Zuge der erforderlichen Fällungen sind Alt- bzw. Totholzbäume nur punktuell betroffen. Die für Fledermäuse relevanten Altholz- und Totholzbestände innerhalb des Schutzgebietes werden vom Vorhaben nicht tangiert. Die Umsetzung des Vorhabens steht damit nicht im Widerspruch zu diesem Erhaltungsziel.
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien	Laichbiotope von Amphibien werden vom Vorhaben nicht beansprucht, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.

Erhaltungsziel	Gutachterliche Stellungnahme (Prüfergebnisse)
Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an Vorkommensstandorten des Frauenschuhs	Vorkommen des Frauenschuhs aus dem Steinbergwald sind nicht bekannt, insofern ist das Vorhaben mit diesem Ziel verträglich.

Ergänzend zu den in der VO angeführten Schutzgütern wird noch auf folgende FFH-Arten eingegangen:

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*): Diese Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie wurde im Zuge der UVE-Kartierung knapp außerhalb des Schutzgebietes nachgewiesen; zudem liegt in iNaturalist ein Nachweis ebenso knapp außerhalb des Schutzgebietes vor. Nach M. Denner (mündl. Mitt.) ist – im Gegensatz zur Angabe bei DENNER (2017) – im Schutzgebiet selbst nicht von Vorkommen dieser Art auszugehen. Dies wird durch die Habitatansprüche der Futterpflanzen der Art (vorwiegend auf Offenlandstandorten beschränkte Ampfer-Arten) untermauert.
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*): Nach M. Denner (mündl. Mitt.) liegen keine Nachweise für den Steinbergwald vor. Diese Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie kommt nach seiner Einschätzung ziemlich sicher nicht im Gebiet vor, nicht zuletzt weil Altbäume mit stärkeren Stämmen fehlen.
- Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*): Diese Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie wird von DENNER (2017) für den Steinbergwald genannt. Nach einer aktuellen Auskunft von M. Denner tritt der Goldene Scheckenfalter jedoch nicht im Steinbergwald auf. Vorkommen im Bereich der vom ggst. Projekt tangierten Flächen sind aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der im Projekt angeführten sowie durch die naSV vorgeschlagenen zusätzlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das Vorhaben mit den in der Verordnung festgelegten Erhaltungszielen verträglich ist.

Frage 2: Inwieweit werden die Integrität des Gebietes (das Gebiet als solches) beeinträchtigt?

Die geplanten Maßnahmen finden nur randlich und z.T. temporär statt; die permanent beanspruchten Flächen umfassen rd. 1.840 m², das sind rd. 0,07 % der Fläche des FFH-Teilgebietes Steinbergwald. FFH-Lebensraumtypen sind von den Eingriffen im Schutzge-

biet nicht betroffen, die Standorte der beiden WEA liegen außerhalb des Schutzgebietes. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Integrität des FFH-Gebietes Weinviertler Klippenzone, Teil Steinbergwald, ist somit nicht zu erwarten, nicht zuletzt weil der wesentliche Charakter des Gebiets dauerhaft bestehen bleibt und kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen (siehe vorige Frage) zu erkennen ist.

Frage 3: Ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet?

Aufgrund der nur randlich und z.T. temporären Flächenbeanspruchung, die keine FFH-Lebensräume betrifft ist eine positive Entwicklung von Schutzgütern und die Erreichung von Erhaltungszielen weiterhin ausreichend gewährleistet.

Frage 4: Wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen?

Es wird zu keinem Zeitpunkt weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen ein Erhaltungsziel verstoßen.

Frage 5: Werden etwaige Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, beeinträchtigt?

Innerhalb des FFH-Gebietes werden Wildäcker, Obstbaumreihen, Ruderalfluren, Baum-/Strauchhecken, befestigte und unbefestigte Straßen sowie ruderale Ackerraine vom Projekt beansprucht. Eine direkte Flächenbeanspruchung von FFH-Lebensraumtypen findet nicht statt. Entwicklungsflächen, welche für die Erreichung der Erhaltungsziele erforderlich sind, werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt.

Frage 6: Wie wird die quantitative und qualitative Wirksamkeit projektintegraler Maßnahmen (Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen) bewertet?

Die im Projekt definierte „Schutzmaßnahme für das FFH-Gebiet“ soll im Rahmen der Umweltbaubegleitung sicherstellen, dass es zu keiner Beanspruchung des Waldes kommt. Da aus dem Fachbericht keine Angaben zu konkreten Schutzmaßnahmen hervorgehen, wurden in ergänzenden Auflagenvorschlägen entsprechende Konkretisierungen vorgenommen, die u.a. die Kennzeichnung der an das Baugeschehen angrenzenden LRT-Flächen als Tabuflächen und die Minimierung baubedingter Staubeinträge vorsehen. In

Zusammenspiel mit diesen Auflagenvorschlägen ist von einer sehr hohen Maßnahmenwirkung auszugehen.

Frage 7: Ist die Erreichung der Erhaltungsziele im Gebiet unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen weiterhin möglich?

Ja.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht?

Befund:

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolgt in den UVE-Einreichunterlagen auf den S. 225 ff. Die einzelnen geschützten Arten werden dabei tabellarisch aufgelistet und artspezifisch beurteilt, ob durch die Umsetzung des Vorhaben einer der Verbotstatbestände erfüllt wird bzw. welche Maßnahmen bereits Vorhabensbestandteil sind, um die Erfüllung eines bzw. mehrerer Tatbestände zu vermeiden. Aus den Tabellen geht dabei hervor, dass es unter Berücksichtigung von Maßnahmen bei keiner der im UG vorkommenden Tier- sowie Pflanzenart zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes kommt.

Gutachten:

Die im UVE-FB Biologische Vielfalt durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist aus Sicht der naSV für eine Beurteilung ausreichend. Die aus sachverständiger Sicht vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich in der Regel auf Tiergruppen, zumal Details auf Artniveau in den Einreichunterlagen dargelegt sind. Sofern fachlich erforderlich, erfolgt die Prüfung auch im TGA auf Artniveau. Bei der Prüfung werden jene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche im UVE-FB als projektimmanente Maßnahmen enthalten sind. Weiters werden auch etwaige aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Beurteilung berücksichtigt.

a) **Tötungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a VS-RL):

Aktueller Fachliteratur folgend ist dieser Tatbestand dann erfüllt, wenn eine Tötung absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wird und wenn sich das Tötungsrisiko eines Individuums einer Art dabei im Vergleich zu seinem allgemeinen Überlebensrisiko signifikant erhöht (HUGGINS, 2021). Die Beurteilung erfolgt auf Ebene des Individuums. Mit der signifikanten, also deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos hat sich insbesondere die deutsche Rechtsprechung im Detail auseinandergesetzt und das sogenannte „Signifikanzkriterium“ entwickelt (BDEW, 2021, WULFERT et al., 2022). Die Bewertung der Erfüllung des Tötungstatbestandes bei Vögeln erfolgt in Anlehnung an diese Literatur (WULFERT et al., 2022). Die im vorliegenden GA durchgeführte Bewertung basiert im Wesentlichen auf folgenden beurteilungsrelevanten Parametern: allgemeines Tötungsrisiko einer Art im Naturraum basierend auf aktueller Literatur, Nutzungsintensität des Projektgebietes durch die Art, Lage der Kernlebensräume (z.B. Reviere) einer Art, Lage bekannter Nistplätze, insbesondere von (Groß-)Greifvögeln, zu erwartendes zusätzliches Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur sowie etwaiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle/Baufeldfreimachung vor Baubeginn • In der Betriebsphase kein dahingehendes Risiko erkennbar.
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Berührung wichtiger Reproduktionslebensräume (Stillgewässer) von Amphibien • Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume • Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen bzw. nasser Witterung und Verhinderung von Tötungen im Baustellenbereich durch Baufeldfreimachung (Auflagenvorschlag) • Bereich FFH-Gebiet: Absiedelung von Arten der Herpetofauna während der Aktivitätszeiten mit

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<p>der sog. Zaun-Kübel-Methode, dem Einsatz künstlicher Verstecke und ergänzendem Handfang (Auflagenvorschlag)</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus der Literatur bekannt bzw. zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	<p>Bauphase: nein</p> <p>Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich. • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe weder aus der Literatur bekannt noch zu erwarten
Vögel	<p>Bauphase: nein</p> <p>Betriebsphase: nein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Bauphase unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlags hinsichtlich der Bauzeiteinschränkung (Rodungen) kein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben • In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von mehr als 80 m, daher Unterfliegen insbesondere für jagende Weihen oder Uhu gefahrlos möglich • Einhaltung seitens BirdLife Österreich empfohlener Mindestabstände zu bekannten Horststandorten von Kaiseradler, Seeadler und

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		Rotmilan <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen können v.a. beim Rotmilan aber auch bei anderen Arten zu Lenkungseffekten führen und damit pot. Kollisionsrisiko reduzieren
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinräumig, Durchführung von Kontrollen potenzieller Quartierbäume im Vorfeld der Fällungen bzw. Rodungen • In der Betriebsphase zur Vermeidung eines erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos, insbesondere für die Gruppen der Nyctaloiden und Pipistrelloiden, Einsatz eines Abschaltalgorithmus basierend auf der Fledermausaktivität vor Ort • Großer Bodenabstand von mehr als 80 m, dadurch Gefahr durch Kollisionen für bodennah aktive Fledermäuse sehr gering

a) **Störungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn Störungen absichtlich erfolgen und derartige Auswirkungen haben, dass sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer Art beeinträchtigen oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EK, 2021).

Der Verbotstatbestand bezieht sich demnach auf die Art.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle/Baufeldfreimachung vor Baubeginn • In der Betriebsphase kein dahingehendes Risiko

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	Betriebsphase: nein	erkennbar.
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Berührung wichtiger Reproduktionslebensräume (Stillgewässer) von Amphibien • Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume • Vorgezogene Anlage von Strukturelementen (Habitatrequisiten) und Amphibienlaichgewässern im Nahbereich. Zudem Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen bzw. nasser Witterung und Verhinderung von Tötungen im Baustellenbereich durch Baufeldfreimachung (Auflagenvorschlag). • Bereich FFH-Gebiet: Absiedelung von Arten der Herpetofauna während der Aktivitätszeiten mit der sog. Zaun-Kübel-Methode, dem Einsatz künstlicher Verstecke und ergänzendem Handfang (Auflagenvorschlag) • In der Betriebsphase kein hohes Störungsrisiko für diese Tiergruppe zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumqualität im Bereich der Eingriffsflächen v.a. für Arten des halboffenen Kulturlandes hoch, Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinen Eingriffsbereiche nicht zu erwarten • In der Betriebsphase unter Berücksichtigung der

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge keine Auswirkungen auf Populationsniveau der im UG vorkommenden Vogelarten zu erwarten
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinräumig • Fledermäuse nutzen auch WP-Flächen für die Jagd und zeigen kein Meideverhalten • Auswirkungen auf Populationsniveau unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben

b) Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw.

Art. 5 lit. b VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Nest oder eine Ruhestätte in der Form beschädigt, zerstört oder entfernt wird, sodass die Funktion dieser Stätte für das Individuum der Art nicht mehr gegeben ist. Derartige Stätten sind auch dann zu schützen, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätte zurückkehrt (EK, 2021, SCHUMACHER et al., 2021). Der Tatbestand gilt jedoch als nicht erfüllt, sofern einem Individuum/Brutpaar weitere Nistplätze bzw. Ruhestätten etc. in seinem Revier zur Verfügung stehen und damit auch die Funktion erhalten bleibt.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle/Baufeldfreimachung vor Baubeginn • Vor Baubeginn initiierte Maßnahmen M1, M2 und M3 lt. UVE-Bericht tw. anrechenbar. • In der Betriebsphase kein dahingehendes Risiko erkennbar.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Berührung wichtiger Lebensräume wie z.B. Laichhabitate (Stillgewässer) der Herpetofauna • Eingriffe in potenziellen Amphibienlebensraum betreffen ausschließlich Sommer- und Winterlebensräume • Vorgezogene Anlage von Strukturelementen (Habitatrequisiten) • In der Betriebsphase kein hohes Risiko dahingehend für diese Tiergruppe zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich. • In der Betriebsphase Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, da keine Eingriffe in den Boden vorgesehen
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsweise kleinflächige Eingriffe • Erforderliche, kleinräumige Rodungen finden außerhalb der Vogelbrutzeit statt (vgl. zusätzlicher Aufslagenvorschlag) • Durch Rodungen sind Arten betroffen, welche in der Regel alljährlich neue Nester bauen

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		<ul style="list-style-type: none"> • Für bodenbrütende Vogelarten unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahme „Kontrolle Baufelder“ nicht erfüllt • In der Betriebsphase nicht relevant
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen kleinräumig • Durchführung von Kontrollen potenzieller Quartierbäume im Vorfeld der Fällungen bzw. Rodungen • In der Betriebsphase ausgeschlossen, da keine Rodungen erforderlich

Wie oben tabellarisch dargelegt, ist, unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände für die im UG vorkommenden Tierarten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase nicht zu erwarten.

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Gutachten:

Im Baubereich befindliche Individuen der geschützten *Iris pumila* werden vor Baubeginn geborgen und verpflanzt. Ansonsten werden keine geschützten Pflanzenarten vom Vorhaben tangiert. Auf Pflanzen bezogene Verbotstatbestände werden somit nicht verwirklicht.

6. *Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?*

Befund:

In den Einreichunterlagen werden folgende Maßnahmen als vorhabensimmanente Maßnahmen umgesetzt (vgl. UVE-FB S. 224):

Nr	Maßnahmenbeschreibung
M1	Anlage in Summe von 2,214 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache
M2	Aufforstung von 0,3 ha des BTs Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlußbaumarten mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft
M3	Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes
AR1	Anlage von Totholz- und Reisighaufen, an den WEA Stellflächen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe, gute Besonnung.
AR2	Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen - Es sollten Fahrten in der Nacht (Anfang März – Anfang Juli) bei regnerischem Wetter vermieden werden. Falls eine Lieferung in diesem Zeitraum bei feuchtem Wetter in der Nacht durchgeführt werden muss, soll der Zufahrtsweg durch die ökologische Baubegleitung von Amphibien freigemacht werden.
O1	Anlage von Lenkungsflächen Rotmilan, Ausgleichsflächen Ackerbrache
F1	Abschaltzeiten, Empfohlener Betriebsalgorithmus adaptiert nach ProBat 7.1c, für das erste Betriebsjahr, Gondelmonitoring
F2	Kontrolle von Quartierbäumen und Ökologische Bauaufsicht

Als zusätzliche, in der obigen Tabelle nicht angeführte Maßnahme ist die Bergung und Versetzung von *Iris pumila* vor Baubeginn vorgesehen. Weiters wird eine Schutzmaßnahme für das FFH-Gebiet im Fachbericht auf S. 90 angeführt.

Ad Maßnahme F1: Der Betriebsalgorithmus wird für das 1. Betriebsjahr gem. nachfolgender Tabelle umgesetzt:

Nachtzehntel	Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)							
	Monat							
	4	5	6	7	8	9	10 1/2	10 2/2
-0.15-0	3,0	3,9	4,3	5,2	5,3	5,2	4,8	4,4
0-0.1	4,5	5,4	6,0	6,7	6,9	6,3	6,0	5,6
0.1-0.2	5,0	5,8	6,5	7,1	7,4	6,8	6,4	6,0
0.2-0.3	4,7	5,6	6,1	6,7	7,0	6,6	6,1	5,7
0.3-0.4	4,7	5,6	6,1	6,6	6,9	6,6	5,9	5,5
0.4-0.5	4,7	5,6	6,0	6,6	6,8	6,5	5,9	5,5
0.5-0.6	4,4	5,3	5,7	6,3	6,5	6,2	5,5	5,1
0.6-0.7	4,5	5,4	5,8	6,4	6,5	6,2	5,6	5,2
0.7-0.8	4,0	4,9	5,4	6,1	6,1	5,8	5,2	4,8
0.8-0.9	3,9	4,8	5,2	6,1	6,1	5,8	5,2	4,8
0.9-1	2,4	3,5	3,8	4,7	4,7	4,5	4,0	3,6

Abbildung 10: Cut-In Geschwindigkeiten basierend auf ProBat 7.1c für das erste Betriebsjahr. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, V 3, S. 211.

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

M1 Anlage in Summe von 2,214 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache:

Diese Maßnahme wird von der Projektwerberin mit „hoch“ bewertet.

M2 Aufforstung von 0,3 ha des BTs Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlußbaumarten mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft:

Diese Maßnahme wird von der Projektwerberin mit „hoch“ bewertet.

M3 Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes

Diese Maßnahme wird von der Projektwerberin mit „hoch“ bewertet.

AR1 Anlage von Totholz- und Reisighaufen, an den WEA Stellflächen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe, gute Besonnung:

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin nicht angegeben.

AR2 Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen - Es sollten Fahrten in der Nacht (Anfang März – Anfang Juli) bei regnerischem Wetter vermieden werden. Falls eine Lieferung in diesem Zeitraum bei feuchtem Wetter in der Nacht durchgeführt werden muss, soll der Zufahrtsweg durch die ökologische Baubegleitung von Amphibien freigemacht werden.

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin nicht angegeben.

O1 Anlage von Lenkungsflächen Rotmilan, Ausgleichsflächen Ackerbrache

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin mit „hoch“ bewertet.

F1 Abschaltzeiten, Empfohlener Betriebsalgorithmus adaptiert nach ProBat 7.1c, für das erste Betriebsjahr, Gondelmonitoring

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin mit „hoch“ bewertet.

F2 Kontrolle von Quartierbäumen und Ökologische Bauaufsicht

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin mit „hoch“ bewertet.

Bergung und Versetzung von Iris pumila vor Baubeginn:

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin nicht angegeben.

Schutzmaßnahme für das FFH-Gebiet:

Die Maßnahmenwirksamkeit wird von der Projektwerberin nicht angegeben.

Gutachten:

M1 Anlage in Summe von 2,214 ha des BTs Artenreiche Ackerbrache:

Die Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit mit „hoch“ kann aus gutachterlicher Sicht nachvollzogen werden. Das angesetzte Flächenausmaß der Maßnahme ist ident mit den erheblichen Eingriffen in die angeführten BT, zur Erreichung der Wirksamkeit kann von einer Zeitdauer binnen 5 Jahren ausgegangen werden.

M2 Aufforstung von 0,3 ha des BTs Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlußbaumarten mit Beimischung von Obstbaumsorten möglichst lokaler/regionaler Herkunft:

Die Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit mit „hoch“ kann aus gutachterlicher Sicht nachvollzogen werden. Das angesetzte Flächenausmaß der Maßnahme ist etwas größer als die erheblichen Eingriffe in die angeführten BT. Zur Erreichung der Wirksamkeit kann von einer Zeitdauer binnen 10 Jahren ausgegangen werden. Dies entspricht damit auch der Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen.

M3 Pflege eines struktur- und artenreichen Trockenbiotopkomplexes:

Die Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit mit „hoch“ kann aus gutachterlicher Sicht nachvollzogen werden. Das angesetzte Flächenausmaß der Maßnahme ist dreimal so groß wie die Eingriffe in die Trockenrasenbrachen, zur Erreichung der Wirksamkeit kann von einer Zeitdauer binnen 10 Jahren ausgegangen werden.

AR1 Anlage von Totholz- und Reisighaufen, an den WEA Stellflächen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe, gute Besonnung.

Diese Maßnahme ist aus gutachterlicher Sicht mit „hoch“ einzustufen.

AR2 Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen - Es sollten Fahrten in der Nacht (Anfang März – Anfang Juli) bei regnerischem Wetter vermieden werden. Falls eine Lieferung in

diesem Zeitraum bei feuchtem Wetter in der Nacht durchgeführt werden muss, soll der Zufahrtsweg durch die ökologische Baubegleitung von Amphibien freigemacht werden. Diese Vermeidungsmaßnahme ist aus gutachterlicher Sicht wirksam.

O1 Anlage von Lenkungsflächen Rotmilan, Ausgleichsflächen Ackerbrache

Die Umsetzung der lebensraumverbessernden Maßnahmen für den Rotmilan werden aus sachverständiger Sicht für sinnvoll erachtet. Zudem können unter anderem auch andere Vogelarten von dieser Maßnahme profitieren. Um den funktionalen Zusammenhang sicherzustellen, wurde das Zielgebiet auf einen 5 km Radius um die Eingriffsflächen beschränkt. Zudem wurden weitere Konkretisierungen dieser Maßnahme vorgeschlagen, sodass von einer hohen Maßnahmenwirksamkeit auszugehen ist.

F1 Abschaltzeiten, Empfohlener Betriebsalgorithmus adaptiert nach ProBat 7.1c, für das erste Betriebsjahr, Gondelmonitoring

Die Ausweisung eines fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus in Kombination mit einem 2-jährigen Gondelmonitoring entspricht dem Stand der Technik. Um sicherzustellen, dass diese Maßnahme eine ausreichende Wirksamkeit aufweist, wurde diese noch konkretisiert (vgl. Auflagenvorschläge).

F2 Kontrolle von Quartierbäumen und Ökologische Bauaufsicht

Die Kontrolle von Quartierbäumen ist eine dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme welche dazu beiträgt, die Tötung von Einzelindividuen während der Bauphase bestmöglich zu vermeiden. Für den Fall, dass im Rahmen der Kontrolle Fledermäuse entdeckt werden, wird betreffend die erforderliche Bergung eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen.

*Bergung und Versetzung von *Iris pumila* vor Baubeginn:*

Diese Maßnahme ist aus gutachterlicher Sicht mit „hoch“ einzustufen. Es ist von einem weitgehenden Fortbestand der verpflanzten Individuen auszugehen.

Schutzmaßnahme für das FFH-Gebiet:

Diese Maßnahme ist aus gutachterlicher Sicht mit „hoch“ einzustufen. Es ist von keiner Tangierung der FFH-Schutzgüter 91G0 und 91I0 im FFH-Gebiet auszugehen.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht werden folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Bericht über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
2. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
3. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
4. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche wie z.B. FFH-Lebensraumtypen und Habitate von FFH-Arten im Randbereich des FFH-Gebietes „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen. Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen und Habitate von FFH-Arten im FFH Gebiet „Weinviertler Klippenzone“ (Teil: Steinbergwald) sind zu unterlassen.

5. Die in den Baufeldern befindlichen Individuen der gefährdeten Pflanzenarten *Chamaecytisus supinus*, *Linum hirsutum*, *Peucedanum oreoselinum*, *Veronica spicata* und *Vicia pisiformis* sind vor Beginn der Bauarbeiten fachgerecht zu bergen und an geeigneten Standorten wieder einzupflanzen.
6. Allfällige vorhabensbedingte Staubeinträge in Schutzgutflächen des FFH-Gebietes sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung der Wege während trockener Witterung) zu minimieren.
7. Die aus dem Fachbereich Wildökologie geplanten Wiederaufforstungsmaßnahmen (Kompensation der permanenten Rodungen im Ausmaß 1:3) und Ausgleichsmaßnahmen (Wildäcker, extensive Ackerbrachen) dürfen nicht auf naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen situiert werden. Die Situierung der Maßnahmen ist vorab mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
8. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
9. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Arten der Herpetofauna, Hecken-Wolläfter, Russischer Bär, Feldhamster und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die ökologische Bauaufsicht. Eine Absiedelung von Arten der Herpetofauna während der Aktivitätszeiten der Arten mit der sog. Zaun-Kübel-Methode, dem Einsatz künstlicher Verstecke und ergänzendem Handfang sowie die Errichtung von Sperrzäunen ist jedenfalls für den Bereich der Rodungen und der Wegebauten/-ertüchtigungen am Rand des FFH-Schutzgebietes erforderlich; die Baufeldfreigabe erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in diesem Bereich so bald davon auszugehen ist, dass der Großteil der

- Herpetofauna bzw. der geschützten Tiere abgesiedelt ist (kein Fang während 14 Tagen bei günstigen Witterungsverhältnissen und der Aktivitätszeit der Herpetofauna).
10. Unmittelbar vor Durchführung erforderlicher forstlicher Maßnahmen im FFH-Gebiet ist eine Begehung der Maßnahmenbereiche durch eine käferkundlich geschulte Person durchzuführen, welche potenzielle Habitatbäume von FFH-Käferarten (Fokus auf Eichenbock, Hirschkäfer und Eremit) vor Ort markiert. Die markierten, gefällten Baumstämme sind – sofern forsthygienisch unbedenklich – sachgerecht zu bergen und als liegendes Totholz an geeigneten Standorten im FFH-Gebiet zu belassen. Darüber hinaus ist das bei den Rodungsarbeiten im FFH-Gebiet anfallende Holz ab einem Stammdurchmesser von 20 cm als Totholz im FFH-Gebiet an geeigneten Stellen einzubringen.
 11. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlächen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
 12. An jeder neuen WEA-Stellfläche ist zu Bauende mindestens 1 Totholz-/Asthaufen (Dimension mind. 3x3 m mit 1 m Höhe) als Sonn- und Versteckplatz der Herpetofauna zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten. Darüber hinaus sind vor Baubeginn 4 weitere Totholz-/Asthaufen an geeigneten Standorten im Vorhabensgebiet zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten.
 13. Temporär beanspruchte, nicht-technische Biotoptypflächen sind nach Bauende unverzüglich und soweit wie möglich biotoptypident zu rekultivieren.
 14. Auf temporär beanspruchten Flächen innerhalb des Schutzgebietes sind insgesamt 20 Individuen von Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *C. laevigata*) im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen einzubringen.
 15. Sämtliche Rodungen und Fällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und damit nur in der Zeit zwischen 01.08. und 28.2. durchzuführen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, sofern die ökologische Bauaufsicht die Unbedenklichkeit bestätigt.

16. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
17. Bei Bedarf erforderliche, zusätzliche Lagerflächen bzw. temporär mit Baggermatten befestigte Flächen dürfen nicht im FFH-Gebiet und auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen situiert werden. Die Situierung ist vorab mit der ökologischen Bauaufsicht zu fixieren.
18. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
19. Die hergestellten Laubbaumfeldgehölze (Maßnahme M2) und artenreichen Ackerbrachen (Maßnahme M1) sind über die Betriebsdauer des WP Neusiedl Zaya 2 durch geeignete Pflegemaßnahmen in einem hohen Naturschutzwert zu erhalten. Die Umsetzung der beiden Maßnahmen hat bis spätestens Baubeginn zu erfolgen. Beide Maßnahmen dürfen nicht auf bereits naturschutzfachlich hochwertigen Flächen situiert werden. Die Minimalgröße von Teilflächen der herzustellenden artenreichen Ackerbrachen darf 0,5 ha nicht unterschreiten. Die Gehölzanteile jeder Teilfläche dürfen 10 % nicht überschreiten. Gebüsche/Mäntel mit Schlehen (*Prunus spinosa*) sind zu fördern bzw. zu erhalten. Der Artenreichtum, die Verhinderung des Aufkommens von Neophyten wie auch ein übermäßiges Gehölzaufkommens auf den Teilflächen von M1 ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des WP Neusiedl Zaya 2 sicherzustellen. Die Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen zu M1 und M2 (Ausgangsbiootypen grundparzellenscharf) sind mitsamt detaillierter Angaben zu den jeweiligen einzelflächenbezogenen Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege jeweils in einem Maßnahmenkonzept darzulegen. Diese Maßnahmenkonzepte zu M1 und M2 sind der Behörde spätestens drei Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides zu übermitteln.
20. Die Umsetzung der Maßnahme M1 (Anlage Artenreiche Ackerbrache) und M2 hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen. Für die Maßnahmenflächen dürfen

ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.

21. Ergänzend zur Maßnahme M1 (Anlage Artenreiche Ackerbrache) sowie M2 (Aufforstung Laubbaumfeldgehölze) wird folgendes vorgeschlagen: das Zielgebiet der Maßnahme M1 hat sich innerhalb eines Maximalabstands von 5 km rund um die geplanten WEA zu befinden. Das Zielgebiet der Maßnahme M2 hat sich innerhalb eines Maximalabstands von 2 km rund um die geplanten Eingriffsflächen zu befinden.

22. Im Hinblick auf die projektimmanente Maßnahme M3 (Pflege Trockenbiotopkomplex) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Entbuschungsmaßnahmen sind auf mindestens 5.373 m² stark verbuschten Flächenanteilen (Gehölzdeckung mindestens 30 %) mit dem Ziel der Herstellung von artenreichen Trockenrasen durchzuführen. Die Entfernung von Einzelgehölzen auf mind. 5.373 m² bestehenden, nur wenig verbuschten Trockenrasen ist nicht zulässig. Ebenso sind maßnahmenbedingte Eingriffe in bestehende Flächen der LRT 9110* und 91G0* im FFH-Gebiet am Steinbergwald nicht zulässig. Vorkommende Schlehen (*Prunus spinosa*) und Weißdorne (*Crataegus sp.*) sind nach Möglichkeit als Einzelgehölze bzw. kleinere Gebüschinseln zu erhalten.
- Die Mahd hat sich nicht nur auf die mind. 5.373 m² entbuschten Trockenrasen zu beschränken, sondern soll alle derzeit mähbaren Trockenrasenanteile dieser im Nordosten des FFH-Gebietes am Steinberg befindlichen Fläche (GP 2243 KG Hauskirchen und GP 2067 KG Neusiedl/Zaya) umfassen. An das bewegte Mikrorelief der Fläche angepasstes Mähgerät ist zu verwenden. Alternativ zur Mahd ist auch eine angepasste, extensive Beweidung des Trockenrasens möglich.
- Das im Fachbericht angesprochene Maßnahmenkonzept ist bis spätestens 3 Monate nach rechtsgültigem Bescheid der Behörde vorzulegen. Erste Umsetzungsmaßnahmen auf der Fläche (d.h. Entbuschungen) sind vor Baubeginn durchzuführen. Danach ist mit der Mahd (bzw. alternativ: Beweidung) entsprechend dem Pflegekonzept zu starten.
- Sollte diese Maßnahmenfläche nicht verfügbar sein, ist die Maßnahme innerhalb eines 5 km Puffers um die geplanten WEA umzusetzen.
- Die Pflegemaßnahmen sind über die Betriebsdauer des WP Neusiedl an der Zaya aufrecht zu erhalten.

23. Das biologische Monitoring ist durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde spätestens 5 Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. Es ist im Monitoringkonzept darzulegen, welche Pflanzen- und Tiergruppen im Rahmen des Monitorings zu erheben sind, wobei jedenfalls folgende Gruppen bzw. Arten zu monitoren sind: Biotoptypen, wertgebende Pflanzenarten, invasive Neophyten, Herpetofauna, Graumammer, Neuntöter, Sperbergrasmücke. Neben allen Ausgleichsflächen (Ackerbrachen, Laubbaumfeldgehölzen und Trockenrasen; M1 bis M3) sind auch die neu angelegten Kranstellflächen, Ast- bzw. Totholzhaufen sowie Amphibien- gewässer im Zuge des Monitorings zu erheben. Ein Prämonitoring (d.h. vor Umsetzung der Gehölzmaßnahmen/Entbuschungen) ist jedenfalls für die Maßnahme M3 durchzuführen. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Die Dokumentation gegenüber der Naturschutzbehörde erfolgt im Zuge von Monitoringberichten.
24. Das Pflegekonzept für die lebensraumverbessernden Maßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Ackerbrachen zu beschreiben. Die Kontrolle der Flächen hat über die gesamte Betriebszeit zumindest in jedem 3. Jahr zu erfolgen. Bei jeder Kontrolle sind die Lage der Flächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
25. Sollten im Zuge der Kontrollen möglicher Baumquartiere Fledermäuse nachgewiesen werden, ist entsprechend den Vorgaben der UVE (Anbringen von Einwegverschlüssen) vorzugehen. Weiters hat der Abtrag des Baumes anschließend etappenweise zu erfolgen. Die Baumhöhle ist dabei als Ganzes (Schnitte ca. 1,5 m über- und ca. 1,5 m unterhalb der Baumhöhle) zu erhalten und an geeigneten Stellen im näheren Umfeld

- zu lagern. Die Ausführung der Maßnahme ist unter Begleitung eines fledermauskundlichen Sachverständigen und der ökologischen Bauaufsicht durchzuführen.
26. Pro entnommenem Höhlenquartier sind drei Ersatzhöhlen in bestehende Altbäume zu bohren/fräsen oder alternativ entsprechende Ersatzquartiere anzubringen. Für die Ersatzquartiere sind dabei seminatürliche Fledermaushöhlen (z.B. Typ FH1500©; vgl. ENCARNÇÃO & BECKER 2019, <https://inatu.re/fledermaushoehle>) zu verwenden. Deren Funktion ist über die Dauer der Betriebsphase zu erhalten.
27. Am Ende der Betriebsphase des WP Neusiedl Zaya 2 sind die Fundamente entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Stand der Technik zu entsorgen. Jedenfalls sind diese mindestens bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Geländeoberkante abzutragen. Die Standortflächen sind standortgerecht zu rekultivieren.
28. Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus ist ab einer Umgebungstemperatur von 12°C und einer Niederschlagsmenge von < 2 mm/10 min zu aktivieren. Bei den Abschaltzeiten ist zudem auch die Dämmerungsphase (1 h vor Sonnenuntergang bzw. 1 h nach Sonnenaufgang) zu berücksichtigen.
29. Zur Validierung des Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

30. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.
31. Während der gesamten Betriebsdauer des WP Neusiedl Zaya 2 sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEA derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.
32. Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Anmerkung naSV: Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen durch eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden keine konkreten Aussagen betreffend potenzieller Auswirkungen durch Zerschneidung der Landschaft und sich daraus ergebende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt angeführt.

Gutachten:

Aus vegetationskundlicher Sicht spielt dieser Faktor weder in der Bau- noch in der Betriebsphase eine nennenswerte Rolle.

Aus tierökologischer Sicht sind mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte während der Bauphase aufgrund der geringen Anzahl an WEA auszuschließen, obwohl im Umfeld um die Eingriffe kleinstrukturierte, landwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen mit entsprechend hoher tierökologischer Wertigkeit vorhanden sind. Hinzu kommt, dass die Eingriffe innerhalb einer Vegetationsperiode abgeschlossen sind. Durch die Verwendung eines Kabelpfluges entstehen keine dauerhaften Gräben, womit auch etwaige Barrieren für Insekten oder andere Kleintiere vermieden werden.

In der Betriebsphase beschränken sich die dauerhaften Eingriffe auf die beiden Stellflächen sowie entlang der Zuwegung. Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen sind dabei für Kleinflächensiedler wie z.B. diverse Insekten nicht zu erwarten. Für Kleinvögel sind keine Barrierewirkungen von WP aus der Literatur bekannt und auch hier aufgrund des großen Abstandes zwischen den beiden WEA nicht zu erwarten. Ähnliches gilt für die im UG vorkommenden Großvögel, zumal es auch ausreichend Möglichkeiten gibt, den WP

kleinräumig zu umfliegen bzw. überfliegen. Weiters sind Barrierewirkungen lt. derzeitigem Wissensstand in erster Linie für Wasservögel an offshore-Windparks beschrieben (MASDEN et al., 2009).

Zusammenfassend ist damit eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt hinsichtlich Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?

Gutachten:

Es wird auf die Frage 1) dieses Risikofaktors verwiesen. Eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Flora und Fauna ist durch die Umsetzung des Projektes weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Da keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Zerschneidung oder Barriereeffekte zu erwarten sind, sind seitens der Projektwerberin keine Maßnahmen diesbezüglich vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht diesen Risikofaktor betreffend keine Maßnahmen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Projektabhängige Lichtimmissionen beschränken sich lt. Aussage des UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume auf die Befeuerung zur Luftfahrtsicherheit sowie auf die Anwesenheit von Wartungspersonal. Es erfolgt keine Bewertung dieses Risikofaktors.

Wie dem Bericht „Technische Beschreibung des Vorhabens – Rev. 1“ zu entnehmen ist, ist für die Luftfahrtsicherheit eine Befeuerung der einzelnen Anlagen vorgesehen. Es wird dabei die gesetzlich vorgegebene Taktfolge 1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel durch das Gefahrenfeuer „W rot“ umgesetzt. Dieses Feuer befindet sich dabei bei jeder der Anlagen sowohl am höchsten Punkt des Turms. Im Bereich der Eiswarnschilder werden Eiswarnleuchten montiert, welche im Bedarfsfall auf eine Eisdetektion hinweisen. Eine unter Umständen erforderliche Beleuchtung der Baustellenbereiche erfolgt mittels Diesel-Baustellenaggregaten.

Gutachten:

In der Bauphase kann eine Beleuchtung der Baustellenflächen erforderlich sein. Nennenswerte Auswirkungen auf Tiere sind dadurch vor allem deswegen nicht zu erwarten, weil diese Arbeiten die Ausnahme darstellen und sich auf die vergleichsweise kleinen Baustellenflächen beschränken. Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten ein Einsatz von künstlicher Beleuchtung erforderlich ist, wird seitens der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist in der Bauphase davon auszugehen, dass daraus keine erheblichen negative Wirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Tierarten resultieren.

Die in der Betriebsphase vorgesehene Befeuerung der Anlagen aus Gründen der Luftfahrtsicherheit entspricht dem Ausmaß bzw. der Intensität bei anderen, vergleichbaren Vorhaben. Inwieweit daraus beispielsweise ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Tiere resultiert, ist fachlich schwierig zu beurteilen, zumal dieses auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängen (BULLING et al., 2015). Hinsichtlich der Beleuchtung gilt der Grundsatz „je weniger, desto besser“. Studien betreffend die Beurteilung der Auswirkungen der Befeuerung auf Vögel lassen den Schluss zu, dass blinkende Lichter bei WEA an Land vermutlich keine bzw. nur geringe negative Auswirkungen haben (BLEW et al., 2018). Basierend auf Fachliteratur, ist eine Anziehungswirkung von Insekten nicht anzunehmen, da Insekten meist von kurzwelligem Licht angezogen werden und nicht von eher langwelligem, rotem Licht (VOIGT et al., 2018, GUEST et al., 2022). Auswirkungen auf ziehende Fledermäuse, insbesondere der Mücken- und Rauhauffledermaus, wurden zwar mittels Studien nachgewiesen, allerdings handelte es sich dabei um Versuche, bei denen zumindest 10 minütiges Dauerlicht getestet wurde (VOIGT et al., 2018). Inwieweit ähnliche Effekte auch bei blinkendem Licht eintreten, ist offen bzw. liegen dem naSV dazu keine belastbaren Studien vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten wären. Auch hinsichtlich Vögel ist anzunehmen, dass Dauerlicht nachziehende Arten anziehen kann. Hinweise darauf geben die überproportional häufigen Kollisionsopfer von verschiedenen Goldhähnchen-Arten (ZIMMERLING et al., 2013, ASCHWANDEN et al., 2018). Inwieweit diese Effekte auch für blinkendes Licht gelten, bleibt offen. In der Fachliteratur unbestritten ist, dass eine Beschränkung von Beleuchtungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß erfolgen sollte (BULLING et al., 2015, BLEW et al., 2018). Dies ist auch beim gegenständlichen Vorhaben der Fall. Hinzu kommt, dass es sich aufgrund bereits bestehender Anlagen im Westen des Vorhabensgebietes um ein bereits vorbelastetes Gebiet handelt und durch das geplante Vorhaben lediglich zwei neue WEA mit entsprechender Befeuerung hinzu kommen. Die Aktivität der geplanten Eiswarnleuchten beschränkt sich auf spezielle Witterungsbedingungen während der kalten Jahreszeit. Es ist damit davon auszugehen, dass die Warnleuchten nur sporadisch in Betrieb sind. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere sind dadurch auszuschließen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Tiere durch die geplante Nachtbefeuerung sowie die Eiswarnleuchten in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

2. *Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?*

Gutachten:

Die Verwendung der roten Nachtbefeuerung entspricht aus fachlicher Sicht der üblichen Vorgehensweise bei derartigen Vorhaben und basiert auf der luftfahrtsicherheitstechnischen Notwendigkeit. Auch der Einsatz der Eiswarnleuchten am Boden resultiert aus sicherheitstechnischen Gründen. Grenzwerte aus tierökologischer Sicht sind den naSV nicht bekannt.

3. *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Gutachten:

Laut Einreichunterlagen kann in Ausnahmefällen eine Beleuchtung der Baustellenflächen erforderlich sein. Für diese Fälle wurde aus Sicht der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, sodass es auch im Falle des Einsatzes einer Beleuchtung der Baustelle zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Tiere kommt. In der Betriebsphase ist lediglich eine Befeuerung aus Gründen der Luftfahrtsicherheit sowie aus Gründen der Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter vorgesehen (Eiswarnleuchten). Erhebliche Auswirkungen auf Tiere sind diesbezüglich nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht werden die Immissionen damit so gering wie möglich gehalten. Zusammenfassend sind daher erhebliche Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf die biologische Vielfalt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

4. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Gutachten:

Es ist aus fachlicher Sicht von einer geringen Restbelastung auszugehen.

5. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Gutachten:

Zumal keine Maßnahmen diesen Risikofaktor betreffend von der PW vorgesehen sind, entfällt diese Beurteilung.

6. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

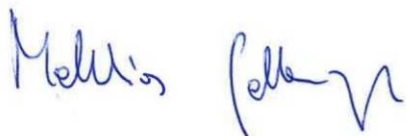
Gutachten:

Da unter in Ausnahmefällen Arbeiten auch in der Dämmerungsphase bzw. Nacht durchgeführt werden, hat diese Beleuchtung derart zu erfolgen, sodass etwaige Anlockungswirkungen von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund wird aus Sicht der naSV folgende Auflage vorgeschlagen (siehe auch Gutachten zum Risikofaktor 32, Frage 8):

„Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.“

Datum: 05.08.2024

Unterschrift:



Mag. Matthias Gattermayr, MSc.

Mag. Dr. Oliver Stöhr